Die Durchführungspflicht im Recht des Tarifvertrages

INAUGURAL-DISSERTATION
ZUR ERLANGUNG
DER JURISTISCHEN DOKTORWÜRDE
DER
JURISTISCHEN FAKULTÄT DER PHILIPPS-UNIVERSITÄT
ZU MARBURG

vorgelegt von
KARL THIEME
Gerichtsreferendar aus Hanau am Main

MARBURG 1928.

Druck von F. W. Kalbfleisch in Gelnhausen.

Als Dissertation von der Juristischen Fakultät
angenommen am 11. Juni 1928.
Berichterstatter: Professor Dr. Schulz-Schaeffer.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Meinen lieben Eltern.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41556031_0057

Gliederung.

		Seite
§ 1.	Einleitung.	9
§ 2	Erster Abschnitt: Begriff.	13
	Zweiter Abschnitt: Das tatsächliche Vorkommen und die Gestaltung der Durchführungspflicht in Tarifverträgen.	19
§ 3	I. Ausdrückliche Vereinbarungen.	19
§ 4	II. Stillschweigende Vereinbarungen.	35
§ 5	III. Sonderbestimmungen.	42
	Dritter Abschnitt: Die Durchführungspflicht notwendiger Bestandteil des Tarifvertrages.	44
§ 6	I. Wille der Parteien.	44
§ 7	II. Wesen, Sinn und Zweck des Tarifvertrages.	48
§ 8	III. Billigkeitserwägungen.	56
§ 9	IV. Schrifttum und Rechtsprechung.	57
§ 10	Vierter Abschnitt: Näheres über den Inhalt der Durchführungspflicht.	67
§ 11	Schluß: Künftige Tarifgesetzgebung.	72
Anhang:	I. Wortlaut einiger Durchführungsbestimmungen aus Tarifverträgen.	76
	II. Verzeichnis der Reichstarifverträge am 1. Jan. 1927. (Unter Hervorhebung der RTVe., die eine Durchführungsvereinbarung enthalten.)	77

Schrifttum.

I. Lehrbücher, Erläuterungsbücher, Einzelschriften.

Dersch-Volkmar: Arbeitsgerichtsgesetz, 1927.

Eltzbacher: Unterlassungsklage, 1906.

Enneccerus — Kipp — Wolff: Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts, Bd. I, 1 und 2. (1926 und 1927), Bd. II, 1 (1914) u. Bd. II, 2 (1912).

Gaupp-Stein: Die Zivilprozeßordnung für das Deutsche Reich, 12. Aufl. Bd. I u. II, 1925 und 1926.

Groh: Deutsches Arbeitsrecht, 1924.

Hueck: Recht des Tarifvertrages, 1920.

Hueck: Handbuch des Arbeitsrechts, Bd. III, Tarifrecht, 1922.

Jacobi: Grundlehren des Arbeitsrechts, 1927.

Kallee: Kartenauskunftei, Stuttgart, Abt. Arbeitsrecht (Kartei).

Kaskel: Arbeitsrecht, 1925 und 1928.

— „ —: Zur Lehre vom Tarifbruch, 1921.

— „ —: Koalitionen und Koalitionsmittel (Arbeitsrechtliche Seminarvorträge I), 1925.

— „ —: Hauptfragen des Tarifrechts (Arbeitsrechtliche Seminarvorträge II), 1927.

Lehmann: Unterlassungspflicht, 1906.

Lotmar: Der Arbeitsvertrag, Bd. I, 1902.

Manigk: Willenserklärung und Willensgeschäft, 1907.

— „ —: Irrtum und Auslegung, 1918.

Matthaei: Grundriß des Arbeitsrechts, 1923.

Melsbach: Deutsches Arbeitsrecht. Zu seiner Neuordnung. 1923.

Molitor: Arbeitsrecht, 1923.

Nipperdey: Beiträge zum Tarifrecht, 1924.

Oertmann: Deutsches Arbeitsvertragsrecht, 1923.

Planck: Bürgerliches Gesetzbuch, 4. Aufl.

Rundstein: Der Tarifvertrag und die moderne Rechtswissenschaft, 1906.

Rundstein: Tarifrechtliche Streitfragen, 1907.
Silberschmidt: Das Deutsche Arbeitsrecht, 1926.
Sinzheimer: Der korporative Arbeitsnormenvertrag, Bd. I u. II, 1907 u. 1908.
— „ —: Ein Arbeitstarifgesetz, 1916.
— „ —: Grundzüge des Arbeitsrechts, 1927.
Sitzler: Tarifvertragsrecht, 1921.
Soergel: Bürgerliches Gesetzbuch, 1926.
Staudinger: Bürgerliches Gesetzbuch, 7/8. Auflage.
Sydow-Busch-Krantz: Zivilprozeßordnung, 1925.
Wölbling: Der Akkordvertrag und der Tarifvertrag, 1908.

II. Zeitschriften, Berichte, Entscheidungssammlungen.

Das Arbeitsgericht (früher: Gewerbe- und Kaufmannsgericht.) Arbeitsrecht.
Arbeitsrechtliche Beilage zu den Mitteilungen der Vereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände.
Der Arbeitsrichter.
Archiv für zivilistische Praxis.
Bankbeamten-Zeitung.
Blätter für Arbeitsrecht.
Deutsche Juristenzeitung.
Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen.
Entscheidungen des Reichsarbeitsgerichts und der Landesarbeitsgerichte (Flatow, Gerstel, Hueck u. Nipperdey).
Gruchots Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.
Die Hilfe.
Jahresberichte der preußischen Gewerbeaufsichtsbeamten und Bergbehörden für das Jahr 1925 (Amtl. Ausgabe).
Juristische Wochenschrift.
Karger-Erdmann, Jahrbuch arbeitsrechtlicher Entscheidungen.
Merkblätter für Betriebs- und Beamtenräte der Reichsbahn (Merkblätter).
Mugdan-Falkmann, Die Rechtsprechung der Oberlandesgerichte auf dem Gebiete des Zivilrechts.
Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht.
Potthoff-Jadesohn, Rechtsprechung des Arbeitsrechts, 1927 Band I (1914—1925) und Band II (1926—1927).
Das Recht.
Rechtsprechung des Reichsgerichts zum Arbeitsrecht (herausgegeben von Dersch, Flatow, Hueck und Nipperdey) Band I, 1926.

Reichsarbeitsblatt, Amtl. Teil und nichtamtlicher Teil (RABl.)
Reichsarbeitsblatt, Sonderheft 26, 31, 35, 36 u. 40.
Das Schlichtungswesen.
Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Bd. 45.
Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt, 1923.
Der Tarifvertrag im Deutschen Reich (Beiträge zur Arbeiter-Statistik), bearbeitet vom Kaiserlichen Statistischen Amt, Band I, II und III, 1906.
Der Verband der Deutschen Buchdrucker, Band I, 1916.
Der Verband der Deutschen Buchdrucker, 1866—1925. (Gewerkschaftliche Skizzen), 1925.

Abkürzungen.

AG.	=	Arbeitgeber
AN.	=	Arbeitnehmer
AV.	=	Arbeitsvertrag
BGB.	=	Bürgerliches Gesetzbuch
BRG.	=	Betriebsrätegesetz
D.	=	Durchführung
DP.	=	Durchführungspflicht
DV.	=	Durchführungsvereinbarung
EAV.	=	Einzelarbeitsvertrag
RTV.	=	Reichstarifvertrag
T.-	=	Tarif-
TV.	=	Tarifvertrag
TVO.	=	Tarifvertragsverordnung.

§ 1. Einleitung.

„Ein großer Teil des Wirtschaftslebens besteht im Vollzuge tarifwidriger Arbeitsverhältnisse", — so lautet ein Ausspruch Potthoffs[1]), der mit großer Eindringlichkeit auf die Schwächen des Tarifrechts hinweist. Die Verwirklichung der tarifvertraglichen Arbeitsbedingungen im einzelnen Arbeitsverhältnis ist in der Tat heute noch sehr in Frage gestellt. Gewiß treten kraft Gesetzes an die Stelle tarifwidriger Vereinbarungen im Arbeitsvertrage die entsprechenden Bestimmungen des Tarifvertrages (Tarifvertragsverordnung vom 23. 12. 1918 § 1 Abs. 1 Satz 3). In sehr vielen Fällen geben aber Arbeitnehmer die ihnen tarifgemäß zustehenden Ansprüche ganz oder teilweise preis, sei es, daß sie ausdrücklich darauf verzichten, oder auch nur, daß sie die Ansprüche einfach nicht geltend machen. Da ein Verzicht von der herrschenden Meinung, der sich auch das Reichsarbeitsgericht angeschlossen hat[2]), für rechtswirksam angesehen wird[3]), geht dem AN. sein Anspruch endgültig verloren. Besonders in Zeiten großen Arbeitsmangels befürchten manche AN. durch das Verlangen nach tarifmäßiger Erfüllung der Arbeitsbedingungen den Unwillen ihres Arbeitsherrn herauszufordern und dadurch ihre Stellung zu gefährden. Ja, es wird ihnen zuweilen offen erklärt, sie könnten nur bei untertariflicher Entlohnung beschäftigt werden.

Die außerordentliche Häufigkeit derartiger Fälle läßt sich aus der umfangreichen veröffentlichten Rechtsprechung erkennen, die den Verzicht auf Tariflohn zum Gegenstand hat. Noch zahlreicher dürften aber die Fälle sein, in denen es garnicht zu einem Rechtsstreit kommt, weil sich der AN. endgültig mit dem untertariflichen Lohn abgefunden hat, oder

[1]) Arbeitsrecht 1923, S. 198

[2]) in einer Entscheidung vom 4. 1. 1928. (Kartei, Tarifvertrag, Anspruchsverzicht II).

[3]) Vgl. hierzu Schulz-Schaeffer Kartei, Tarifvertrag, Anspruchsverzicht.

weil er eine Klage für aussichtslos hält. Auf solche Fälle, die naturgemäß seltener bekannt werden, weisen z. B. die Jahresberichte der preußischen Gewerbeaufsichtsbeamten für das Jahr 1925 hin. Hier wird unter anderem die Frage erörtert, für welche Gewerbezweige tarifliche Vereinbarungen über die Löhne der Hausarbeiter bestehen und wie diese beachtet werden. Wenn sich auch in der Mehrzahl der Berichte keine Beanstandungen finden, so ist doch in den Bezirken Stettin-Stralsund, Magdeburg, Erfurt, Wiesbaden und Köln festgestellt worden, daß dort teilweise untertarifliche Löhne ausgezahlt wurden[4]). Dabei wird mehrfach in den Berichten erwähnt, die betreffenden AN. seien „nicht zu bewegen" gewesen, „ihre berechtigten Lohnforderungen geltend zu machen und zwar aus der Besorgnis, die Arbeit zu verlieren, die andere gern auch für geringeren Lohnsatz nehmen würden."[5])

In diesen Fällen bietet der TV., wie wir sehen, dem AN. keinen Schutz. Er ist für ihn nahezu wertlos, da der AN. aus seiner wirtschaftlichen Unterlegenheit heraus es nicht wagen darf, tarifgemäße Ansprüche geltend zu machen. Selbst wenn man die Tarifansprüche als unverzichtbar anerkennen wollte, so ist damit einem zur Passivität verurteilten AN. nicht allzuviel geholfen. Allerdings würde dann selbst bei ausdrücklichem Verzicht der volle Tarifanspruch bestehen bleiben, und der AG. müßte mit der Möglichkeit späterer Einklagung rechnen. Aber, um seinen Arbeitsplatz nicht zu verlieren, und vielleicht auch aus Anstandsgründen macht eben der Arbeiter diese ihm verbleibende Mehrforderung kaum geltend ; es sei denn, daß er etwa doch entlassen wird. Außerdem geht aber infolge der neuerdings in TVen. häufiger vorkommenden Bestimmungen über kurze Verjährungsfristen tarifbestimmter Ansprüche (8 Tage, 1 Monat z. B.) die einzelne Restforderung sehr bald unter. Dadurch wird die Wirkung einer Unverzichtbarkeit ganz außerordentlich eingeschränkt.

Zu den bisher erörterten Fällen, in denen ein AN. nicht in den vollen Genuß der ihm zustehenden tariflichen Rechte gelangt, kommen noch diejenigen, in denen ein AG. die ihm aus dem TV. erwachsenden Vorteile nicht durchzusetzen vermag. Auch ein AG. kann sich aus einer gewissen Zwangslage

[4]) S. 116, 252, 302, 524, 618.
[5]) So z. B. S. 252, ähnlich S. 116 und S. 302.

heraus genötigt sehen, auf tarifbestimmte Ansprüche zu verzichten oder sie wenigstens nicht geltend zu machen; denn keineswegs sind in allen Fällen gerade die AN. als die wirtschaftlich Schwächeren anzusprechen, sondern je nach Lage des Arbeitsmarktes können es auch die AG. sein. Auch für möglich wäre.
sie wäre der TV. nur von geringem Werte, wenn er ihnen zwar bestimmte Ansprüche (z. B. auf Leistung von Ueberstunden) rechtlich sicherte, wenn die Verwirklichung dieser Ansprüche aber dem einzelnen AG. aus Machtgründen nicht

Hieraus ergibt sich: die Unabdingbarkeit allein genügt nicht, um dem TV. zu unbedingter Wirksamkeit zu verhelfen. Die durch den TV. bekämpfte Vormachtstellung einer der EAV.-Parteien würde, wenn kein weiterer Schutz des TV. bestände, nur bei Abschluß des Arbeitsvertrages ausgeschaltet, bei Abwicklung des Arbeitsverhältnisses träte sie dagegen wieder in die Erscheinung. Es erhebt sich daher die Frage: erstreckt sich der Kollektivismus im Arbeitsrecht, das Machtwort der Gesamtheiten, das dem Schutze wirtschaftlich Schwacher dienen soll und das im TV. seinen Ausdruck gefunden hat, nur auf die Formung der EAVe. oder auch auf ihre Verwirklichung? Beschränkt sich die Aufgabe der TV.-Parteien lediglich auf die Festsetzung der allgemeinen Arbeitsbedingungen, oder haben sie außerdem auf Grund des TV. dafür zu sorgen, daß der TV. im Einzelarbeitsverhältnis tatsächlich durchgeführt wird? Besteht eine solche „Durchführungspflicht" auch ohne besondere Vereinbarung im TV.? Ist sie also neben der Friedenspflicht als wesentlicher Bestandteil des TV. anzusprechen? Das ist die Frage, mit der sich die vorliegende Arbeit beschäftigen soll.

Nipperdy[6]) bezeichnet diese Frage vielleicht nicht mit Unrecht als ein „Kernproblem des Tarifrechts"; denn zu den wichtigsten Fragen des Tarifrechts gehört doch wohl die, welche wesentlichen Pflichten den TV.-Parteien aus dem TV. erwachsen. Ihre Beantwortung setzt richtige Deutung von Wesen, Sinn und Zweck des TV. voraus und ist keineswegs von lediglich wissenschaftlichem Werte, sondern sie ist auch praktisch von großer Bedeutung. Kommt man zu einer Bejahung einer Durchführungspflicht, dann kann sich in jedem

6) Rechtsprechung des Reichsgerichts zum Arbeitsrecht S. 66/67.

einzelnen Fall die Tarifpartei hinter ihr Mitglied, das tarifwidrig behandelt wird, stellen und aus eigenem Rechte vom gegnerischen Verband Einwirkung auf dessen vertragswidrig handelndes Mitglied verlangen. Damit ist ein über die Unabdingbarkeit hinausgehender Schutz gegeben, der ein Wiederaufleben der Vormachtstellung einer der Arbeitsvertragsparteien nach Abschluß des Arbeitsvertrages verhindert.

Erster Abschnitt:

§ 2. Begriff.

Bei Behandlung der Frage, ob eine DP. wesentlicher Bestandteil des TV. ist, bedarf der Begriff „Durchführungspflicht" zunächst der Klärung. Eine einheitliche Auffassung über seinen Inhalt hat sich noch nicht gebildet. Das Wort findet in Praxis und Schrifttum in verschiedenem Sinne Verwendung. Die Frage einer DP. ist bisher auch kaum ausführlich behandelt. Als wesentlicher Bestandteil des TV. wird eine DP. fast durchweg und ohne genügende Begründung abgelehnt. Hier geht man vielfach von einem Begriffe aus, nach dem allerdings den Tarifparteien sehr weitgehende und in der Tat nicht zumutbare Verpflichtungen aufgebürdet würden. Damit ist aber noch nicht der Gedanke einer DP. überhaupt abgetan. Es fragt sich, ob eine DP. in engeren Grenzen anerkannt werden muß.

Es sei daher zunächst festgestellt, in welchem Sinne die vorliegende Arbeit den Begriff Durchführungspflicht verwendet. Unter DP. verstehen wir die Verpflichtung der Tarifparteien, für die tatsächliche Einhaltung des normativen Teils des Tarifvertrages durch ihre Mitglieder in den einzelnen Arbeitsverhältnissen zu sorgen. Handelt es sich nicht um Verbände, sondern um Einzelpersonen als Tarifparteien, so besteht deren Durchführungs-Verpflichtung darin, selbst die Arbeitsbedingungen tatsächlich einzuhalten. Wir schließen uns hier der Begriffsbestimmung, wie sie Schulz-Schaeffer in der Stuttgarter Arbeitsrechtskartei[7]) gegeben hat, an.

Es handelt sich also um eine Pflicht der Tarifvertragsparteien. Nicht der einzelne Kontrahent im Arbeitsvertrage ist der Verpflichtete, es sei denn, daß er etwa zugleich TV.-Partei ist. Eine verpflichtende Wirkung des Tarifvertrages auf Dritte kann nach geltendem Recht in diesem Sinne nicht in Frage kommen.

---

[7]) Karte: Tarifvertrag Anspruchsverzicht I (III).

Die DP. bezieht sich auf den normativen Teil des TV., also auf denjenigen Teil, der die allgemeinen Arbeitsbedingungen enthält. Sie will der Verwirklichung dieser Bestimmungen dienen. Die Tarifparteien sollen ihren ganzen Einfluß, den sie als Verbände auf ihre Mitglieder ausüben können, geltend machen.

Die DP. bezieht sich auf alle Bestimmungen des normativen Teils und kann insofern als „unbeschränkte" oder „allgemeine" DP. bezeichnet werden, im Gegensatz zu einer „beschränkten" oder „besonderen" DP., die sich nur auf einzelne Bestimmungen erstrecken würde.[8])

Daß auch der obligatorische Teil des TV. „durchgeführt" werden soll, unterliegt gewiß keinem Zweifel ; wir verwenden jedoch in diesem Sinne das Wort „DP." nicht. Zwar findet es auch zuweilen hier Verwendung : Wenn es heißt, die T.-Parteien seien zur Einhaltung und Durchführung des TV. verpflichtet,[9]) so mag damit gewiß der ganze TV., also auch sein obligatorischer Teil, gemeint sein, z. B. also auch die Pflicht zur Einsetzung von Tarifämtern oder Schlichtungsausschüssen und dgl. Einer besonderen Hervorhebung als einer „DP." bedarf es indessen nicht, denn es handelt sich hier um Pflichten, die unmittelbar als solche der TV.-Parteien begründet werden. Der obligatorische Teil des TV. unterscheidet sich nach h. M. in nichts von einem gewöhnlichen schuldrechtlichen Vertrag. Da dessen ganzes Wesen in der Pflicht der Parteien zur Erfüllung der übernommenen Leistungen gipfelt, bedarf es hier keines besonderen Rechtsbegriffes einer DP.

Bezüglich einer bestimmten Art obligatorischer TV.-Bestimmungen dürfte sich die Verwendung des Begriffes DP. allerdings auch rechtfertigen, nämlich bezüglich solcher Bestimmungen, die auf ein Verhalten der AV.-Parteien gehen, ohne jedoch Arbeitsbedingungen darzustellen, da sie nicht Bestandteil des Arbeitsvertrages werden können. Es sind das z. B. die sogenannten Abschlußnormen. In diesem weiteren Sinne spricht Kaskel von einer DP.[10]) Wir haben für

[8]) Die Bezeichnung „allgemeine" DP. dürfte jedoch besser in dem Sinne einer allgemein — d. h. auch trotz Fehlens einer ausdrücklichen Vereinbarung — geltenden DP. verwandt werden.

[9]) RTV. für Glasfacharbeiter in der deutschen Tafelglasindustrie vom 27. 4. 26. § 1 I.

[10]) Kaskel Arbeitsrecht (Lehrbuch) 1928, S. 23.

die vorliegende Arbeit den Begriff DP. enger gefaßt, weil nur eine sich auf den normativen Teil des TV. beziehende Verpflichtung der T.-Parteien streitig ist. Bezüglich der erwähnten obligatorischen Bestimmungen ist sie allgemein anerkannt.

Noch in einem anderen Sinne könnte das Wort DP. Verwendung finden: mit Rücksicht auf die Gestaltung der Arbeitsverträge, als eine Pflicht der T.-Parteien, dafür zu sorgen, daß ihre Mitglieder im Arbeitsvertrage keine Bestimmungen, die dem TV. zuwiderlaufen, vereinbaren. Eine solche Pflicht ist heute, soweit es sich bei den EAV.-Parteien auf beiden Seiten um Tarifbeteiligte handelt, infolge der Unabdingbarkeit des TV. gegenstandslos[11]); denn der Abschluß tarifwidriger Arbeitsverträge ist rechtlich ohne Belang, abgesehen von den sicher sehr seltenen Fällen, in denen ein TV. nicht schriftlich abgeschlossen ist und daher den Schutz der Unabdingbarkeit nicht genießt. Die Pflicht, für Aufnahme der Tarifbestimmungen im EAV. zu sorgen, ist aber hier kein Problem; sie wird einmütig bejaht.

Eine Besonderheit bilden die AVe mit Außenseitern. Auf diese erstreckt sich die Unabdingbarkeit des TV. im allgemeinen nicht. Das ist nur dann der Fall, wenn der TV. für allgemein verbindlich erklärt ist. Es können also in der Regel in AVen mit Außenseitern auch Bestimmungen, die dem TV. nicht entsprechen, rechtsgültig getroffen werden. Im Interesse der allgemeinen „D." des TV. wäre das Bestehen einer Pflicht zu tarifgemäßer Gestaltung der AVe. mit Außenseitern daher allerdings von großer Wichtigkeit. Die Frage nach dem Vorliegen einer solchen Pflicht ohne besondere Vereinbarung ist indessen eine durchaus selbständige Streitfrage. Denn es handelt sich, was die Außenseiter angeht, darum, ob die tarifvertraglichen Arbeitsbedingungen auch bei Arbeitsverträgen mit Personen, die nicht kraft Gesetzes zu den Tarifbeteiligten gehören, zugrunde gelegt werden sollen. Die Frage ist also die, ob sich eine Einwirkungspflicht der T.-Parteien auch auf Arbeitsverhältnisse ihrer Mitglieder mit Außenseitern erstreckt. Man könnte diese Pflicht daher vielleicht als „Erstreckungs"-,[12]) „Einbeziehungs"- oder „Gleich-

[11]) Hueck, Recht des Tarifvertrages S. 145.

[12]) Kaskel verwendet den Ausdruck „Erstreckung" für „Allgemein-verbindlich-Erklärung" (Arb. R. 1925, S. 18).

behandlungspflicht" bezeichnen. (Die Außenseiter sollen in den Kreis der Tarifbeteiligten einbezogen, sie sollen wie Tarifbeteiligte behandelt werden). Die Beantwortung der Frage nach dem Vorliegen einer solchen Pflicht hängt zum Teil von der Berücksichtigung besonderer Gesichtspunkte, hauptsächlich solcher verbandspolitischer Natur ab, sodaß sich auch aus diesem Grunde eine Abtrennung dieser Pflicht von der DP. rechtfertigen dürfte.

Die DP., als deren Gegenstand wir den normativen Teil des TV. festgestellt haben, ist ihrer N a t u r nach selbst als eine zum obligatorischen Teil gehörige Verpflichtung anzusprechen, eine Verpflichtung, die in EAVen. keinen Eingang finden kann. Es handelt sich unseres Erachtens, was aber im folgenden erst nachzuweisen sein wird, um eine wesentliche Verpflichtung der T.-Parteien, die als begriffsnotwendiger Bestandteil des TV. anzusehen ist und daher einer ausdrücklichen Vereinbarung im TV. nicht bedarf.[13]) Einen Ausschluß dieser Pflicht im TV. halten wir für unmöglich.

Die DP. wird vielfach gleichgesetzt mit der Friedenspflicht oder nur als eine Nebenpflicht oder ein Ausfluß von ihr bezeichnet[14]). Wir halten es für richtiger, die DP. als selbständige Pflicht neben der Friedenspflicht anzusehen; denn es handelt sich um zwei inhaltlich durchaus verschiedene Verpflichtungen. Die Friedenspflicht ist die Pflicht, den Arbeitsfrieden zu wahren. Sie untersagt Kampfhandlungen, die das Ziel verfolgen, „eine gewaltsame Aenderung des Tarifvertrages zu erzwingen" [15]). Nur soweit es sich um außerhalb tarifvertraglicher Regelung liegende Streitpunkte handelt, sind Kampfmaßnahmen gestattet. Die DP. soll die tatsächliche Verwirklichung der im TV. festgelegten allgemeinen Arbeitsbedingungen sichern. Sie legt den Tarifparteien auf, dafür zu sorgen, daß die EAV.-Parteien diese Arbeitsbedingungen einhalten.

Die Pflicht, Kampfmaßnahmen zwecks Umstoßung der tariflichen Arbeitsbedingungen zu unterlassen, umschließt rein begrifflich nicht auch die Pflicht, sich für die Durchfüh-

[13]) In diesem Sinne bezeichnen wir die D. P. als „allgemeine D. P."

[14]) So z. B. Simson bei Kaskel, Hauptfragen des Tarifrechts, S. 27 (Tarifgehorsam als Teil der Friedenspflicht).
Dersch-Volkmar, Arbeitsgerichtsgesetz 1927, S. 121.

[15]) Kaskel Arbeitsrecht 1925, S. 318/19.

rung der Arbeitsbedingungen einzusetzen. Die DP. ist also keine notwendige Folgerung aus der Friedenspflicht. Der Arbeitsfrieden wird nicht schon durch Nichteinhaltung der DP. gebrochen. Es kann allerdings wohl u. U. darin, daß die T.-Parteien ihre Mitglieder zur Nichtbeachtung des TV. veranlassen, die Eröffnung eines „stillen" Arbeitskampfes gesehen werden. In diesem Falle muß aber das Ziel der T.-Parteien auf Umstoßung des TV. gerichtet sein. Mit der Aufforderung zur Nichteinhaltung des TV. können indessen auch andere Ziele verfolgt werden.

Die Ansicht, eine allgemeine DP. beruhe auf einer besonderen Wirkung der normativen Bestimmungen[16]), sie gehöre also nicht dem obligatorischen, sondern dem normativen Teil des TV. an, dürfte mit der herrschenden Meinung abzulehnen sein[17]). Es besteht kein Bedürfnis für eine derartige Konstruktion. Es würde dem immer scharf auseinander gehaltenen Wesen normativer und obligatorischer Bestimmungen durchaus widersprechen und etwas Fremdartiges in diese Begriffe hineinbringen, das der Klärung tarifrechtlicher Fragen nicht förderlich sein dürfte.

Der Inhalt der DP. ist verschieden mit Rücksicht darauf, ob es sich um Verbände oder um Einzelpersonen als TV.-Parteien handelt. Bei Verbänden besteht sie naturgemäß nicht in einem Selbsterfüllen der allgemeinen Arbeitsbedingungen, sondern in einem Einwirken und einem Unterlassen. Sie haben einzuwirken auf ihre Mitglieder, daß sie die Bestimmugen des TV. in den von ihnen abgeschlossenen AVen. tatsächlich einhalten. Bei Verstößen gegen diese Bestimmungen haben die Verbände gegen ihre Mitglieder einzuschreiten. Sie haben es des weiteren zu unterlassen, ihre Mitglieder zu Verstößen gegen die TV.-Bestimmungen zu verleiten oder bei Verstößen zu unterstützen. So liegt ihnen eine positive und eine negative Einwirkungspflicht ob.

Ist ein einzelner Tarifpartei, was nur auf AG.-Seite in Betracht kommt, so besteht die DP. für diesen darin, die T.-Bestimmungen tatsächlich in den Einzelarbeitsverhältnissen zu erfüllen. Das ist eine notwendige Folgerung aus den Gedanken der DP. Die Pflicht zur tatsächlichen Erfüllung begreift in sich die Pflicht, alles zu unterlassen, was eine tat-

16) Wölbling, Gewerbe- und Kaufmannsgericht 1926 S. 272/73.
17) Bormann bei Kaskel Hauptfragen, S. 65/66.

sächliche Erfüllung vereiteln würde. (Angesichts der von der h. M. angenommenen Zulässigkeit eines Verzichts auf tarifbestimmte Ansprüche ist diese negative Seite der DP. von besonderer Bedeutung).

Der Inhalt der DP. ist nicht verschieden mit Rücksicht darauf, ob es sich um eine DP. auf der AG.-Seite oder der AN.-Seite handelt. Sie ist als eine Pflicht von gleicher rechtlicher Struktur für beide Parteien anzusehen.

Zum Schlusse der Erörterungen über den Begriff der DP. ist noch auf verwandte Ausdrücke einzugehen. Man findet im Schrifttum teils in demselben, teils in ähnlichem Sinne neben „Durchführungspflicht"[18]) die Bezeichnungen „Innehaltungspflicht"[19]), „Einwirkungspflicht"[20]), und „Gehorsamspflicht"[21]). Wir halten diese Wortbildungen nicht für bezeichnender als den Ausdruck DP. Der Begriff Einwirkungspflicht ist teils zu eng und teils zu weit : zu eng ist er, weil u. U. auch eine Einhaltungspflicht in Betracht kommt (Einzelperson als Tarifpartei !) und weil die Pflicht nicht nur in einem Einwirkenmüssen, sondern auch in einem Unterlassen besteht ; er ist zu weit, weil auch die Friedenspflicht in einer Einwirkungspflicht besteht ; beide Pflichten wären also nicht deutlich genug voneinander unterschieden. Der Ausdruck Tarifgehorsam findet in der Praxis nur selten Verwendung : er trifft auch den Inhalt des gedachten Pflichtenkreises nur annähernd. Dagegen erscheinen die beiden Ausdrücke Durchführungspflicht und Innehaltungspflicht nahezu gleichwertig. Die Bezeichnung „Durchführung des Vertrages" tritt jedoch derart häufig in TVen. auf, ebenso auch das Wort „durchführen", daß die Bezeichnung DP. als eingebürgert den Vorzug verdienen dürfte. „Innehaltung des TV." wird zweckmäßigerweise, wie das bei Jacobi geschieht, als weiterer Begriff verwandt.

[18]) Schulz-Schaeffer, Kartei, Tarifvertrag, Anspruchsverzicht III. Kaskel, Arbeitsrecht 1928, S. 23.
Nipperdey, Beiträge S. 28 Anm. 38.
Bogs bei Kaskel Hauptfragen S. 112.
Jacobi, Grundlehren S. 208 Anm. 77.

[19]) Hueck, Recht des Tarifvertrages, S. 146.

[20]) Sinzheimer, Arbeitsrecht 1927, S. 916.
Flatow, Merkblätter 1927, S. 156.

[21]) Simson bei Kaskel, Hauptfragen, S. 27.

Zweiter Abschnitt:

Das tatsächliche Vorkommen und die Gestaltung der Durchführungspflicht in Tarifverträgen.

§ 3. I. Ausdrückliche Vereinbarungen.

Daß im TV. eine Bestimmung des Inhalts, die T.-Parteien seien verpflichtet, für die Durchführung des TV. zu sorgen, möglich sei, wird nicht bestritten. Eine solche ausdrückliche Vereinbarung komme aber nur selten vor, deshalb könne eine DP. nicht bei jedem TV. als dem Willen der Parteien entsprechend und daher als stillschweigend vereinbart angenommen werden[22]). Das ist einer der Hauptgründe, aus denen heraus die herrschende Meinung eine allgemeine DP. ablehnt.

Es ist gewiß richtig, daß bei der Frage, ob die Durchführungsvereinbarung als dem TV. wesentlich anzusehen sei, besonders zu berücksichtigen ist, ob sie in TVen. eine ausdrückliche Regelung gefunden hat. Daraus läßt sich ersehen, ob sie den Bedürfnissen der Praxis entspricht, ob man sie für zweckmäßig hält, oder ob sie vielleicht gerade vermieden wird, weil sie zu unerträglichen Folgen führen könnte. Es wäre jedoch u. E. nicht richtig, wollte man sich auf eine rein zahlenmäßige Feststellung der Häufigkeit ihres Vorkommens in TVen. schlechthin beschränken, sondern es muß berücksichtigt werden, um welche Arten von TVen. es sich handelt, in denen eine DV. auftritt, ob es TVe. von größerer allgemeiner Bedeutung sind und ob es sich um TVe. aus den verschiedensten oder nur aus einzelnen Gewerbezweigen handelt. Auch die Form und der Inhalt der DVen. ist von Bedeutung, um einen Eindruck von der Einstellung der beteiligten Kreise zur Frage der DP. zu gewinnen. So kommt es u. E. nicht so sehr auf die größere oder geringere Zahl der Fälle an, in denen eine DV. vorkommt, als vielmehr auf die Art und Bedeutung der einzelnen Fälle.

Um die Richtigkeit der oben erwähnten Ansicht von der Seltenheit ausdrücklicher Vereinbarungen einer DP. nachzuprüfen, haben wir eine große Zahl von TVen. aller Art neueren und älteren Datums aus dem Tarifarchiv des Instituts für Oeffentliches Recht und Arbeitsrecht an der Universität Marburg durchgesehen und dabei gefunden, daß bei

[22]) Nipperdey, Beiträge zum Tarifrecht S. 28.
Hueck, Recht des Tarifvertrages, S. 150.

den größeren von ihnen, bei solchen TVen.. die eine ausführlichere Regelung aller in Betracht kommenden Fragen enthalten, eine ausdrückliche DV. auch schon zahlenmäßig garnicht so selten anzutreffen ist.

Um die Möglichkeit einer Willkür bei der Auswahl des Materials auszuschließen, wurde die Untersuchung auf sämtliche Reichstarifverträge, die am 1. Januar 1927 in Kraft gewesen sind, erstreckt. Eine Heranziehung gerade der Reichstarifverträge, deren Zahl sich auf rund 100 beläuft, also eine vollständige Bearbeitung viel eher ermöglicht als die der nach Tausenden zählenden sonstigen TVe., erscheint zur Klärung der Frage deshalb besonders geeignet, weil es sich bei Reichstarifverträgen um die stärkste Ausprägung und Verwirklichung des Tarifgedankens handelt. Darauf wird auch schon in dem im Jahre 1906 erschienenen Werk über den „Tarifvertrag im Deutschen Reich"[23]) hingewiesen, wenn gesagt wird, der „Generaltarifvertrag" — unser heutiger Reichstarifvertrag — verkörpere die fortgeschrittenste Form der tariflichen Vereinbarungen, die aus den Erfahrungen erwachsen sei, die man mit den Lokal-Tarifverträgen gemacht habe. An dem Abschluß eines Reichstarifvertrages wirken zumeist große Verbände, ja vielfach die Spitzenorganisationen mit. Den Inhalt des Vertrages bilden also Bestimmungen, die von den Führern der Wirtschaft für notwendig und zweckmäßig gehalten werden. Dazu kommt noch die räumlich weite Wirkung, die das Wesen des RTV. kennzeichnet und die seinen Grundsätzen im ganzen Reich Eingang verschafft.

Nur, was den persönlichen Geltungsbereich betrifft, so wird allerdings mancher RTV. von anderen TVen. übertroffen ; denn es gibt einige unter den RTVen., die nur für eine recht geringe Zahl von AN. gelten. (Von den 97 untersuchten RTVen. betreffen 10 TVe. weniger als 1000 AN. und 1 TV. weniger als 100 AN.) An der Spitze stehen hinsichtlich der Zahl der Tarif-Unterworfenen die Bezirkstarifverträge. Sie umfaßten im Jahre 1926 76,3% der unter TV. beschäftigten AN. In weitem Abstand nach ihnen kamen die RTVe. mit 13,1%, dann die Orts-TVe. mit 7,1% und zuletzt die Firmen-TVe. mit 3,5%[24]). Aus diesem Grunde sind auch

[23]) Beiträge zur Arbeiterstatistik, bearbeitet vom Kaiserlich-Statistischen Amt, Band II, S. 4.

[24]) 40. Sonderheft des RABl., 1927, S. 14.

zahlreiche Nicht-RTVe. eingesehen worden. Bei diesen nach Tausenden zählenden Verträgen wurde davon abgesehen, eine Verhältniszahl für das Vorkommen einer DV. zu berechnen. Es sollte hier nur festgestellt werden, ob auch in diesen Spielarten des TV. und mit ihnen in der Mehrzahl der Gewerbezweige die DV. Eingang gefunden hat.

Was nun zunächst die RTVe. betrifft, so handelt es sich um 97 TVe., die Gegenstand der Untersuchung bilden[25]). Von diesen 97 RTVen. enthalten 38 TVe. eine ausdrückliche Vereinbarung einer DP.[26]): die Parteien verpflichten sich, darauf hinzuwirken, daß ihre Mitglieder die Tarifbestimmungen einhalten. Es sind das 39% von der Zahl der untersuchten RTVe. (Hierbei sind alle die Fälle unberücksichtigt gelassen, in denen nicht ganz zweifelsfrei eine solche DV. vorlag, sowie alle diejenigen, die nur eine beschränkte DP. aufzuweisen hatten.) Angesichts dieser Tatsache kann, wenigstens was die RTVe. angeht, nicht mehr von einem „seltenen" Vorkommen die Rede sein, da mindestens jeder dritte TV. die Bestimmung enthält.

Das Bild ändert sich noch erheblich zugunsten der allgemeinen DP., wenn man statt der Zahl der TVe. die Zahl der von ihnen betroffenen Arbeitnehmer ins Auge faßt. Insgesamt fallen unter die herangezogenen RTVe. — für einige

---

[25]) In dem Verzeichnis des Reichsarbeitsblattes (40. Sonderheft, 1927, S. 45 ff.), das die RTVe., die am 1. 1. 1927 in Geltung waren, enthält, werden 105 TVe. aufgeführt. Von diesen sind für unsere Betrachtung nicht heranzuziehen:

2 TVe. (die Nr. 31 und 48), die im Laufe des Jahres 1926 außer Kraft getreten sind,

1 TV. (Nr. 67) ein Ferienvertrag und

1 TV. (Nr. 68) eine Vereinbarung über die Betriebsvertretung; denn diese beiden können nicht als Normaltarifverträge, mit denen wir uns nur beschäftigen wollen, gelten.

2 TVe. (Nr. 36 und 85), die lediglich die Wirksamkeit anderer RTVe. für ihren Bereich ausgesprochen haben, deren Heranziehung also zu einer Doppelzählung dieser TVe. führen würde.

2 TVe. (Nr. 75 und 86), die uns nicht vorlagen und auch nicht mehr zu beschaffen waren. Sie sind von geringerer Bedeutung; betreffen sie doch zusammen nicht mehr als 525 AN.

Somit kommen wir auf die oben angegebene Zahl von 97 RTVen., über die im folgenden berichtet werden soll.

[26]) In dem in der Anlage wiedergegebenen Verzeichnis der RTVe. sind diese Tarifverträge mit einem besonderen Zeichen (×) versehen.

fehlen leider die Angaben — mindestens 2.295.214 AN. Hiervon umfassen diejenigen TVe., die eine DV. in dem angegebenen Sinne enthalten, eine Gesamtzahl von über 1.221.832 AN. Das bedeutet also, daß für 53% der in Betracht kommenden Arbeitsverhältnisse eine DP. auf Grund ausdrücklicher Vereinbarung besteht.

Bei der Durchsicht von Bezirks- und Orts-TVen. ist das rein zahlenmäßige Vorkommen der DV. nicht so stark. Wir haben den Eindruck gewonnen, daß hier die DP. erheblich weniger häufig vereinbart wird. Vielfach ist das aber schon bei der knappen Fassung der TVe., die nur die nötigsten, in jedem TV. verschiedenen Angaben enthalten — sozusagen nur das zahlenmäßig Festzusetzende wie Lohn, Arbeitszeit und Urlaub —, auch garnicht zu erwarten. So sind es ja auch unter den RTVen. in aller Regel gerade die kürzesten TVe., die keine Bestimmungen über die D. des TV. enthalten. In Firmen-TVen., von denen uns nur sehr wenige vorlagen, hat sich eine DV. nicht gefunden.

Die Heranziehung der Nicht-RTVe. ist zur Ergänzung der RTVe. insbesondere bei der Frage von Bedeutung, ob die DV. in der Mehrzahl der Gewerbe Eingang gefunden hat, oder ob sie vielleicht nur von einigen wenigen ganz besonders bevorzugt wird, im allgemeinen aber den meisten Gewerbsarten gänzlich unbekannt ist. Auf Grund des untersuchten Tarifmaterials ergibt sich folgendes Bild über das

I. Eine DV. findet sich in folgenden Gewerbezweigen:

Vorkommen einer DV. in den einzelnen Gewerbegruppen[27]):

1) Landwirtschaft, Gärtnerei und Tierzucht[28]),
2) Industrie der Steine und Erden[29]),
3) Herstellung von Eisen-, Stahl- und Metallwaren[30]),

---

[27]) Für die Gewerbegruppenbezeichnung legen wir das neue Gewerbeverzeichnis der Volks-, Berufs- und Betriebszählung vom 16. 6. 25 zugrunde. (40. Sonderheft des RABl. S. 5 ff.)

[28]) z. B. TV. für die ostpreußische Landwirtschaft vom 16. 3. 24. § 2 III.

TV. für die Landarbeiter des Saalebezirks vom 15. 1. 25. § 11.

[29]) RTV. für Arbeiter in der Zementwaren- und Kunststeinindustrie v. 21. 7. 21. § 13 V.

RTV. für Glasfacharbeiter in der Tafelglasindustrie v. 27. 4. 26. § 1.

[30]) TV. für die Metallindustrie im Bezirk Dresden v. 1. 3. 22. § 8 b II.

4) Maschinen-, Apparate- und Fahrzeugbau[31]),
5) Elektrotechnische Industrie, Feinmechanik und Optik[32]),
6) Textilindustrie[33]),
7) Papierindustrie und Vervielfältigungsgewerbe[34]),
8) Lederindustrie und Linoleum-Industrie[35]),
9) Holz- und Schnitzstoffgewerbe[36]),
10) Nahrungs- und Genußmittelgewerbe[37]),
11) Bekleidungsgewerbe[38]),
12) Baugewerbe[39]),
13) Wasser-, Gas- und Elektrizitätsgewinnung und -versorgung[40]),
14) Handelsgewerbe[41]),
15) Versicherungswesen[42]),

---

[31]) TV. für Angestellte der Bayerischen Zentralheizungsindustrie i. K. 1. 4. 25. § 11
TV. für die Veredelungs- und Ausrüstungsindustrie im Kreis Kempen (Rh.) v. 27. 2. 24. XI

[32]) RTV. für das Graveur- und Ziseleurgewerbe v. 7. 7. 24. § 10 II

[33]) TV. für die Textilindustrie im rechtsrheinischen Bezirk vom 4. 5. 22. § 24
TV. für die nordbayerische Textilindustrie v. 11. 4. 24. § 22

[34]) RTV. für Kartonnagenindustrie v. 30. 6. 25. § 62.
RTV. für Gehilfen in Buch- und Zeitungsdruckereien (Dt. Buchdruckertarif) v. 20. 1. 25. § 32.

[35]) TV. für die württembergische Lederindustrie v. Oktober 24. § 1, 2b

[36]) TV. für Schreinerei und Holzbearbeitung in Köln und Mühlheim-Ruhr v. 16. 2. 13. § 43
TV. für Schreiner, Drechsler, Maschinenarbeiter und Rahmenarbeiter im Bez. Frankf.-M. v. 17. 2. 12. § 38

[37]) RTV. für die deutsche Zigarrenherstellung v. 25. 2. 25. XI 2
TV. für das schlesische Brauereigewerbe v. 2. 6. 24. § 10

[38]) RTV. für die Herren- und Damenmaßschneiderei v. 1. 8. 26. VI
TV. für das Schuhmachergewerbe in München vom 1. 10. 21. § 8 e

[39]) RTV. für das Baugewerbe v. 30. 3. 27. § 12
RTV. für das Dachdeckerhandwerk v. 9. 6. 26. § 16

[40]) TV. für Gas- Wasser- und Elektrizitätswerke Rheinlands u. Westfalens v. 15. 7. 26. § 12

[41]) TV. für kaufmännische und technische Angestellte in Mannheim v. 19. 2. 24. § 14
TV. für die Angestellten im Handel, in der Textilindustrie und der gemischten Industrie von Görlitz u. Umg. v. 1. 10. 27. § 2

[42]) RTV. für Angestellte der Orts-, Land- und Innungskrankenkassen v. 1. 10. 25. § I, I, 2.

16) Verkehrswesen[43]),
17) Gast- und Schankwirtschaftsgewerbe[44]) und
18) Sonstiges[45]).

II. Eine Durchführungsvereinbarung wurde in folgenden Gewerbezweigen nicht angetroffen :[46])

1) Forstwirtschaft und Fischerei,
2) Bergbau, Salinenwesen und Torfgräberei,
3) Eisen- und Metallgewinnung,
4) Chemische Industrie,
5) Kautschuk- und Asbestindustrie,
6) Musikinstrumenten- und Spielwarenindustrie,
7) Theater-, Musik-, Sport- und Schaustellungsgewerbe,
8) Gewerblich betriebener Unterricht und
9) Gesundheitswesen und hygienische Gewerbe.

Wir sehen, in der überwiegenden Mehrzahl der Gewerbegruppen tritt eine DV. auf. Diejenigen Gruppen, bei denen sie fehlt, sind teilweise nur von geringerer Bedeutung, teilweise ihrer Natur nach überhaupt als tariffeindlich anzusprechen, besitzen also im Vergleich zu anderen nur wenige Tarifverträge. Aber es finden sich auch einige sehr wichtige Gruppen unter ihnen : Bergbau und chemische Industrie. Doch auch hier würde man sich in einem Irrtum befinden, wollte man annehmen, daß in diesen Gewerben der D.-Gedanke überhaupt nicht in die Erscheinung getreten sei.

[43]) RTV. für Arbeiter der Reichsbahn v. 11. 7. 24. § 29.
RTV. für deutsche Seefrachtschiffe und Passagierschiffe über 100 Br. R. T. v. 25. 3. 25. § 62

[44]) TV. für die Angestellten des Nürnberger Bewirtungsgewerbes v. 10. 4. 25. § 18 II
TV. für das Gastwirtsgewerbe im Stadt- und Landkreis Erfurt v. 1. 12. 25. § 6 I

[45]) RTV. für die Arbeiter der Reichswasserstraßenverwaltung v. 25. 5. 26. § 27 II
RTV. für Gemeindearbeiter v. 27. 2. 26. § 22 IV

[46]) Damit soll freilich nicht die Behauptung aufgestellt werden, daß in diesen Gewerbezweigen eine D. V. überhaupt nicht vorkomme.

Auf die verschiedenen Möglichkeiten eines solchen Auftretens soll später näher eingegangen werden. Hervorgehoben sei zunächst nur, daß im Bergbau[47]) sogar eine Garantiepflicht auf Seiten der Gewerkschaften vorkommt.[48])

Die Häufigkeit einer DV. innerhalb der einzelnen Gewerbearten ist freilich sehr verschieden. In manchen bildet sie eine vereinzelte Erscheinung, in anderen ist sie zur stehenden Regel geworden. Das letztere ist besonders der Fall im Baugewerbe, im Buchdrucker- und Buchbindereigewerbe, in der Tabakindustrie und der Maßschneiderei. In diesen Gewerbezweigen hat sie auch ihre ausführlichste Regelung gefunden. Hier können wir nun die wichtige Feststellung machen, daß gerade in den Gewerben, wie dem Buchdrucker- und Baugewerbe, in denen der Tarifgedanke zuerst Eingang und Verwirklichung gefunden hat, wo also schon langjährige Erfahrungen mit dem Tarifwesen gemacht worden sind und wo man den Gedanken des TV. für einen gesunden und glücklichen hält, ein Eintreten der Verbände für die Durchführung des TV. für notwendig erachtet wird.

Von Interesse ist auch die Frage, ob in TVen., die von behördlicher oder behördenähnlicher Seite abgeschlossen sind, eine DV. vorkommt. Einheitlichkeit besteht auch hier nicht. Es ist aber bei mehreren wichtigen TVen. der Fall, z. B. bei dem TV. für die Arbeiter der Reichswasserstraßenverwaltung vom 25. 5. 26, bei dem das Reichsverkehrsministerium und das Reichsfinanzministerium beteiligt sind, sowie dem TV. für Gemeindearbeiter v. 27. 2. 26, der von dem Reichsarbeitgeberverband deutscher Gemeinden und Kommunalverbände abgeschlossen wurde und über 180 000 Arbeiter umfaßt. Dagegen fehlt eine D.-Abrede in dem TV. für die Arbeiter der Reichsverwaltungen[49]) und dem TV. für die Angestellten der Reichsbehörden[50]). Auch bei der Post und Reichsbank, die in

[47]) TV. für die Arbeiter im sächs. Steinkohlenbergbau vom 1. 8. 21. § 8 III

[48]) Uebrigens gehören gerade diese beiden Industrien zu denjenigen, die sich erst spät zum Abschluß von TVen. verstanden haben! (Der Tarifvertrag im Deutschen Reich, Beiträge zur Arbeiterstatistik. Stat. Reichsamt, Band II, S. 12.)

[49]) TV. v. 8. 6. 26. (gültig f. 28.000 AN.)

[50]) TV. v. 2. 5. 24. (gültig f. 18.000 AN.)

diesem Zusammenhang erwähnt werden dürften, ist eine DP. in den TVen. für die Arbeiter nicht vereinbart[51]), wohl aber in dem TV. für die Arbeiter der Reichsbahn vom 11. 7. 24. (§ 29), der für 380.000 AN. gilt. Wir sehen also, auch untere und höchste Verwaltungsstellen haben eine Sicherung des TV. durch das Bestehen besonderer Verpflichtungen der Tarifparteien für zweckmäßig und notwendig erachtet.

Nun könnte die DP. aber vielleicht im wesentlichen nur in einzelnen Landstrichen Deutschlands auftreten, im übrigen jedoch der Allgemeinheit der deutschen Wirtschaft fremd sein. Es ist ja naheliegend und auch tatsächlich vorgekommen, daß TVe. verschiedener Berufszweige, die in demselben Gebiete abgeschlossen wurden, Bestimmungen allgemeinerer Natur von einander übernommen haben. So könnte zwar in der Mehrzahl der Gewerbe eine DV. vorkommen, trotzdem aber könnten es nur räumlich kleine Gebiete sein, die davon betroffen werden. Die Frage findet indessen schon durch die Tatsache ihre verneinende Beantwortung, daß eine große Zahl der in Betracht kommenden TVe. Reichs-TVe. sind, die sich also über das ganze Gebiet des Deutschen Reichs erstrecken. Aber auch die Bezirks- und Orts-TVe., in denen sich eine Durchführungsvereinbarung findet, beziehen sich auf die verschiedensten Gegenden Deutschlands. So gelten sie z. B. für Ostpreußen[52]), Schlesien[53]), Rheinland und Westfalen[54]), Sachsen[55]), Württemberg und Hohenzollern[56]), Bayern[57]), Unterfranken und Baden[58]); an Haupthandelsplätzen seien erwähnt: Ham-

[51]) TV. für die Arbeiter im Bereiche der deutschen Reichspost v. 1. 7. 26. (71.000 AN.)

TV. für die Arbeiter der Reichsbank v. 18. 2. 26. (1100 AN.)

[52]) TV. für die ostpreußische Landwirtschaft v. 16. 3. 24. § 2 III

[53]) TV. für das schlesische Brauereigewerbe v. 2. 6. 24. § 10

[54]) TV. für Gas-, Wasser- und El.-Werke Rheinlands und Westfalens vom 15. 7. 26. § 12

[55]) TV. für das Gipsbaugewerbe des Freistaates Sachsen v. 1. 10. 25. § 11

[56]) TV. für das Baugewerbe in Württemberg und Hohenzollern v. 5. 6. 25. § 12

[57]) TV. für Angestellte der bayer. Zentralheizungsindustrie i. K. 1. 4. 25. § 11

burg[59]), Frankfurt am Main[60]), München[61]), Nürnberg[62]), Mannheim[63]), Trier[64]), Dresden[65]), Erfurt[66]), Gera[67]), Görlitz[68]), Hirschberg[69]), Bielefeld[70]).

Betrachten wir die ausdrücklich vereinbarte DP. jetzt noch unter einem andern Gesichtspunkte: dem ihres zeitlichen Vorkommens. Seit wann tritt in TVen. eine DV. auf? Ist sie eine ältere, heute vielleicht im Absterben begriffene Erscheinung, oder kennt man sie erst aus den letzten Jahren? Hat sie nur ein vorübergehendes Dasein in wirtschaftlich oder politisch besonders gelagerten Zeiten gefristet, sodaß sie also mit dem TV. als solchem nichts zu tun hätte? Oder steht sie vielleicht vielmehr in so engem, sinngemäßem Zusammenhang mit dem T.-Gedanken selbst, daß sie schon gleich in den ersten Fällen, in denen dieser seine Verwirklichung gefunden hat, mit ihm ins Leben getreten und seitdem nicht wieder verschwunden ist? Wir sehen, eine Beleuchtung der DP. unter diesem Gesichtspunkte ist für die Entscheidung unserer Streitfrage von großer Bedeutung.

Die DV. tritt nicht erst in den letzten Jahren, etwa seit Erlaß der TVO. auf. Schon im Jahre 1886, also ganz in den Anfängen der Tarifbewegung, kommt sie in dem Buch-

[58]) TV. für Angestellte der Mitgl. d. Verbandes dt. Werksteinbetriebe, Wirtschaftsgruppe Muschelkalk, Unterfranken und Baden v. 8. 5. 25. § 12

[59]) TV. für das Glasergewerbe in Hamburg v. 26. 3. 25. § 10

[60]) TV. für Schreiner, Drechsler usw. im Bezirk Frankfurt a. M. v. 17. 2. 12. § 38

[61]) TV. für das Schuhmachergewerbe München v. 1. 10. 21. § 8 e

[62]) TV. für die Angestellten des Nürnberger Bewirtungsgewerbes v. 10. 4. 25. § 18 II

[63]) TV. für kaufmännische und technische Angestellte in Mannheim v. 19. 2. 24. § 14

[64]) TV. des AG.-Verbandes Trier, Fachgruppe Schleifstein-Industrie v. 1. 12. 26. § 9

[65]) TV. für die Metallindustrie im Bezirk Dresden v. 1. 3. 22. § 8 b II

[66]) TV. für das Gastwirtsgewerbe in Erfurt v. 1. 12. 25. § 6 I

[67]) TV. für das Gastwirtsgewerbe in Gera und Umgebung vom 1. 11. 27. § 16

[68]) TV. für die Angestellten im Handel usw. in Görlitz und Umgebung vom 1. 10. 27. § 2

[69]) TV. für Angestellte des Stadt- und Landkreises Hirschberg v. 10. 3. 24. § 2

[70]) TV. für kaufmännische und technische Angestellte in Stadt und Landkreis Bielefeld vom 1. 5. 27. § 8

druckertarif vor. Bei der damaligen Tarifrevision wurde mit § 38 II folgende Bestimmung in den TV. aufgenommen: „Beide kontrahierenden Teile verpflichten sich, für die allgemeine Einführung und Aufrechterhaltung des Tarifs zu wirken." Die Entwicklung des T.-Wesens im Buchdruckergewerbe, das ja bahnbrechend auf dem Gebiete kollektiver Regelung der Arbeitsbedingungen war, ist für unsere Frage überhaupt sehr aufschlußreich. Schon sehr bald nach Abschluß des ersten TV. von 1873 erkannte man die Schwächen des TV., die darin lagen, daß seine D. in keiner Weise gesichert war. Zunächst schritt man deshalb 1876 zur Einsetzung von Schiedsämtern, die Streitigkeiten der EAV.-Parteien, soweit sie mit dem TV. in Zusammenhang standen, unter Ausschluß des Rechtsweges zu entscheiden hatten. 1886 kam die bereits angeführte Bestimmung über eine Einwirkungspflicht der Verbände hinzu. 1906 wurde in einem „Separatvertrag betreffend die Tarifgemeinschaft der deutschen Buchdrucker" in § 5 IV neben der Einwirkungspflicht eine ganz besonders weitgehende Bestimmung im Interesse der D. des TV. getroffen: die Tarifparteien übernehmen eine Gewährleistungspflicht für die Erfüllung der ihren Mitgliedern auf Grund des TV. obliegenden Verpflichtungen! Eine solche Bestimmung hat sich auf die Dauer nicht erhalten können. Man ist neuerdings, wie sich z. B. aus dem 1925 abgeschlossenen TV. ergibt, von ihr wieder abgekommen und hat nur die nun seit 40 Jahren bekannte D.-Bestimmung — jetzt in ausführlicherer Fassung — beibehalten. Damit ist wohl, worauf später noch näher einzugehen sein wird, die richtige Mitte zwischen einer völligen Vernachlässigung der Sicherung des TV. einerseits und einer Ueberspannung des Sicherungsgedankens andererseits gefunden.

Andere Beispiele, nach denen schon in den ersten Zeiten der Tarifentwicklung eine DV. vorkommt, lassen sich z. B. aus den Jahren 1904, 1905, 1912 und 1913 anführen[71]).

[71]) TV. für Lübecker Schiffe v. 24. 10. 04.
TV. für Maurer und Zimmerer in Berlin und Vororten vom 1. 4. 1905. § 9 V
TV. für Schreinerei und Holzbearbeitung in Würzburg und Heidingsfeld v. 15. 4. 1912. § 40
TV. für Schreinerei und Holzbearbeitung in Köln-Mülheim v. 16. 2. 13. § 43

Daß die Vereinbarung der DP. im Absterben begriffen sei, kann erst recht nicht behauptet werden. Betrachten wir nach dieser Richtung hin die bereits oben herangezogenen RTVe., die am 1. 1. 1927 in Kraft gewesen sind! Die meisten von ihnen wurden in den Jahren 1924, 1925 und 1926 abgeschlossen. In welchem Verhältnis stehen in jedem dieser Jahre die TVe., die eine DV. enthalten, zu der Gesamtzahl der in dem betreffenden Jahre abgeschlossenen Tarifverträge? Unter den im Jahre

1924 abgeschlossenen 22 TVen.

befinden sich 5 TVe. mit einer DV. = 23%,

1925 unter 29 TVen.

11 TVe. mit einer DV. = 38%,

1926 unter 32 TVen.

15 TVe. mit einer DV. = 47%.

In den Jahren 1924 bis 1926 läßt sich also an diesem (allerdings recht beschränkten) Material sogar ein Häufigerwerden der DV. feststellen.

Die übrigen oben erwähnten RTVe. wurden in den Jahren 1919 bis 1923 abgeschlossen. Es entfallen auf jedes dieser Jahre aber nur 2—4 TVe., so daß sich hier bei Errechnung einer Verhältniszahl kein typisches Bild ergeben würde, worauf es ja bei allen statistischen Feststellungen in erster Linie ankommt. Erwähnt sei nur, daß in jedem dieser Jahre auch RTVe. m i t einer DV. vorkommen.

Auch in allerneuesten TVen. aus dem Jahre 1927, das als Abschlußjahr für die obigen RTVe. ja nicht mehr in Frage kommt, sind DVen. anzutreffen[72]). Insbesondere konnte festgestellt werden, daß, soweit einer der oben herangezogenen RTVe. inzwischen erneuert wurde, die D.-Bestim-

[72]) RTV. für das Baugewerbe vom 30. 3. 27. § 12

TV. für die Angestellten der Industrie in Württemberg und Hohenzollern v. 28. 6. 27. § 20 a

TV. f. d. Angestellten im Handel usw. von Görlitz und Umgebung v. 1. 10. 27. § 2

TV. für das Gastwirtsgewerbe in Gera und Umgebung vom 1. 11. 27. § 16

mungen in allen Fällen beibehalten worden sind[73]). In aller Regel sind sie wörtlich aus dem früheren TV. übernommen. Mitunter sind sie sogar etwas ausführlicher gefaßt[74]).

Zusammenfassend läßt sich also feststellen, daß eine ausdrückliche Durchführungsvereinbarung nicht nur vorübergehend in Zeiten einer besonders gearteten Wirtschaftslage auftritt, sondern daß sie bislang jederzeit bei Tarifschlüssen vorgekommen ist. Man darf die DP. demnach wohl mit Recht als eine durchaus normale Begleiterscheinung des TV. bezeichnen. Damit findet der Gedanke einer allgemeinen DP., einer DP., die auch ohne ausdrückliche Vereinbarung bestehen würde, eine neue Stütze. Ihre Zweckmäßigkeit und Sachgemäßheit läßt sich daraus erkennen, wenn freilich auch ihr unbedingtes Vorhandensein in allen Fällen hierdurch noch nicht endgültig bewiesen wird.

Im vorhergehenden wurde ganz allgemein über das Vorkommen einer ausdrücklichen DV. berichtet. So sehr die in Betracht gezogenen Tarifbestimmungen auch in ihrem Inhalt übereinstimmen, so sind sie freilich in ihrer äußeren Form verschieden. Es lohnt, auch einen Blick hierauf zu werfen; denn aus der Formulierung einer Vertragsbestimmung lassen sich auch Schlüsse ziehen darauf, welche Bedeutung die Parteien ihr beimessen.

Neben kurzen, knappen Fassungen finden sich aus-

[73]) RTV. f. d. dt. Granitwerke mit Schleifereibetrieben v. 1. 9. 27.
RTV. f. Arbeiter in d. Zementwaren- und Kunststeinindustrie v. 14. 9. 22.
RTV. f. Glasfacharbeiter i. d. deutschen Tafelglasindustrie v. 31. 3. 27.
RTV. f. d. Cartonnagenindustrie v. 25. 1. 27.
RTV. f. d. Buchbindereigewerbe v. 23. 6. 27.
RTV. f. Buchdruckerei-Buchbinder v. 1. 4. 27.
RTV. f. Gehilfen im Lithographie-, Steindruck- usw. Gewerbe v. 12. 5. 27.
RTV. f. d. deutsche Zigarrenherstellung vom 12. 7. 27,
RTV. f. d. Steinsetz-, Pflasterer- und Straßenbaugewerbe v. 24. 1. 27.
RTV. für deutsche Seefracht- und Passagierschiffe vom 24. 10. 27.
RTV. für deutsche Seeschlepper und Seeleichter v. 24. 10. 27.

[74]) RTV. für Buchdruckerei-Buchbinder v. 1. 4. 27. (Einwirkungspflicht auch gegenüber den „satzungsgemäßen Organen").

führliche. Mitunter wird ein besonderer Abschnitt, etwa unter der Ueberschrift „Durchführung des Vertrages" oder „Sicherung des Vertrages" oder „Vertragstreue", gebildet. Auffallend ist nun in den meisten Fällen die Eindringlichkeit und Schärfe, mit der die DP. zum Ausdruck gebracht wird. So bedient man sich gerne einer gewissen Häufung, indem man von

„Einhaltung und Durchführung"[75]),
„Anerkennung und Durchführung"[76]),
„Beachtung und Durchführung"[77]),
„Aufrechterhaltung und Einhaltung"[78]) und
„Durchführung und Aufrechterhaltung"[79]) spricht.

Dabei mag das Wort Aufrechterhaltung allerdings auch in dem Sinne einer Friedenspflicht seine Berechtigung haben.

Häufig treten Wendungen auf, wie „strikte innehalten"[80]), „genau einzuhalten"[81]), „strengste Durchführung"[82]), „restlose Einhaltung"[83]), „unbedingte Durchführung"[84]).

Von den Tarifparteien heißt es: „sie werden ihren ganzen Einfluß für die D. dieses Vertrages aufbieten"[85]) oder sie „erachten es als ihre Pflicht, für restlose Einhaltung des TV. Sorge zu tragen"[86]) oder „sie sind verpflichtet, sich für unbedingte D. durch ihre Mitglieder mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln einzusetzen"[87]).

In ausführlicheren Bestimmungen wird auch die Pflicht zur Bekämpfung von Verstößen gegen den TV. besonders

---

75) RTV. für Glasfacharbeiter i. d. dt. Tafelglasindustrie vom 27. 4. 26.
76) RTV. für Gemeindearbeiter v. 27. 2. 26. § 22
77) RTV. f. d. Hutindustrie v. 15. 9. 26. § 1 II 2
78) RTV. f. d. Lederhandschuhindustrie v. 9. 2. 25. § 2 V c
79) TV. f. d. Naßbaggergewerbe v. 22. 6. 26. § 12
80) TV. f. d. Textilindustrie im rechtsrheinischen Bezirk vom 4. 5. 22. § 24
81) TV. f. d. nordbayerische Textilindustrie § 22
82) TV. f. d. Angestellten des Nürnberger Bewirtungsgewerbes v. 10. 4. 25. § 18 II
83) TV. f. d. Gastwirtsgewerbe in Erfurt vom 1. 12. 25. § 6 I
84) RTV. f, Gemeindearbeiter v. 27. 2. 26. § 22 IV
85) RTV. f. d. Arbeiter der Reichsbahn vom 11. 7. 24. § 29
86) TV. f. d. Gastwirtsgewerbe in Erfurt v. 1. 12. 25. § 6 I
87) RTV. für Gemeindearbeiter v. 27. 2. 26. § 22

ausgesprochen. Auch hier verwendet man wieder gerne einen Doppelausdruck: von „Verstößen oder Umgehungen" ist meistens die Rede — eine überflüssige Häufung; denn Umgehungen im Rechtssinne sind nichts anderes als Verstöße, die gegen den Sinn und Zweck einer Bestimmung gerichtet sind. — Sie sind „scharf zu bekämpfen"[88]) oder „nachdrücklichst zu bekämpfen"[89]). Oder es heißt, es sei Pflicht der vertragschließenden Organisationen, „im Falle der Zuwiderhandlung (ihrer Mitglieder gegen tarifbestimmte Verpflichtungen) für Wiederherstellung des Friedensstandes Sorge zu tragen"[90]). Hier wird ein Verstoß gegen TV.-Bestimmungen anscheinend als eine Art Friedensbruch aufgefaßt. Daß er diesem Begriffe wohl nahe kommt, aber dennoch nicht von ihm getroffen wird, ist bereits oben gezeigt worden.

Auch in negativer Form wird die DP. zuweilen ausgesprochen: „die vertragschließenden Verbände verpflichten ihre Mitglieder . . . alles zu unterlassen, was . . . den tariflichen Gehalts- und Arbeitsbedingungen entgegensteht."[91]) Auch eine Nichterfüllung würde diesen Bedingungen entgegenstehen. Die Mitglieder sind also mit anderen Worten auch zur Erfüllung anzuhalten.

Die bei aller Verschiedenheit dieser Fassungen allgemein hervortretende starke Betonung der DP. erweckt den Eindruck, daß es sich jeweils bei Regelung dieser Pflicht in den Augen der Tarifparteien durchaus um eine „wesentliche" (im Sinne des gewöhnlichen Sprachgebrauchs) Bestimmung des abzuschließenden TV. gehandelt hat.

Unter den von uns durchgesehenen Reichs-, Bezirks- und Orts-TVen. finden sich noch einige, in denen der D.-Gedanke ebenfalls, wenn auch in anderem Umfange Ausdruck gefunden hat.[92]) Es handelt sich hier einerseits um

[88]) RTV. f. Schornsteinfegergesellen v. 26. 3. 26. § 18

[89]) RTV. f. d. Steinsetz-, Pflasterer- und Straßenbaugewerbe v. 24. 6. 20. § 13

[90]) RTV. f. Gehilfen in Buch- und Zeitungsdruckereien vom 20. 1. 25. § 32

[91]) RTV. für Zuschneider, Zuschneiderinnen und Directricen vom 7. 3. 23., III, 2.

[92]) Nach den bisher behandelten Bestimmungen bestand die DP. inhaltlich in einem Tun und einem Unterlassen und bezog sich gegenständlich jeweils auf den ganzen normativen Teil des TV. Nur solche umfassenden D.-Bestimmungen sind bei obiger Berechnung über das

Vereinbarungen, die eine inhaltlich oder gegenständlich beschränkte DP., und andererseits um solche, die eine verstärkte, haftungbeschwerte DP., eine Garantiepflicht, darstellen.[93])

Nur eine Unterlassungspflicht — und damit eine inhaltlich beschränkte DP. — liegt den Parteien ob, wenn sie sich in einem TVe. lediglich dazu verpflichtet haben, tariftreuen Mitgliedern keinen Beistand zu leisten.[94]) Hier ist also nur eine Seite der DP. — die negative — festgelegt. Solche Fälle finden sich selten.

Etwas zahlreicher sind TVe. mit gegenständlich beschränkter DP. Sie enthalten eine DV. nur mit Bezug auf einzelne Bestimmungen des normativen Teiles, wie z. B. den Lohn, die Arbeitszeit, den Urlaub, das Lehrlingswesen und dgl. Sie treten teils allein, teils gleichzeitig neben einer allgemeinen DV. im TVe. auf.

So findet sich in dem TV. für die Lederhandschuhindustrie vom 9. 2. 1925 eine besondere D.-Bestimmung bezüglich des Lohnes; außerdem enthält dieser TV. eine allgemeine D.-Bestimmung.[95])

Ein anderer TV.[96]) verpflichtet die AN.-Verbände dazu, sich im Bedarfsfalle für die Leistung von Ueberstundenarbeit durch ihre Mitglieder einzusetzen. Wir haben hier zugleich eine einseitige D.-Bestimmung vor uns: nur eine Partei, hier die AN.-Seite, kommt als Verpflichtete in Betracht.

Der RTV. für das Baugewerbe vom 30. 3. 1927, der zugleich eine allgemeine DV. enthält (§ 12), bestimmt in § 10, Ziffer 11: „Die Vertragsparteien verpflichten sich, diese Ferienregelung bei allen Bauunternehmungen sowie bei allen öffentlichen und privaten Regiebaubetrieben durchzuführen." Diese DV. weist wieder eine Besonderheit auf, in-

---

Vorkommen einer DP. in den RTVen., sowie bei den sonstigen Ausführungen berücksichtigt.

[93]) Solche Fälle einer Garantie-Vereinbarung kommen (wenigstens zweifelsfrei) bei den untersuchten 97 RTVen. nicht vor. Sie hätten sonst oben den Fällen gewöhnlicher DP. zahlenmäßig an die Seite gestellt werden können.

[94]) RTV. für Artisten im Zirkus vom 1. 7. 20. § 52,
RTV. f. d. dt. Flaschenindustrie v. 8. 1. 26. § 1, III.

[95]) § 6, Ziffer 1, II und § 2, V c.

[96]) RTV. f. Schriftgießereien und Messinglinienfabriken vom 28. 1. 26., II, 3 und 4.

dem sie offenbar auch im Verhältnis zu Außenseitern die Zugrundelegung des TV. anordnet.

Was das Lehrlingswesen betrifft, so verpflichten sich die T.-Parteien z. B. in einem Falle, „darüber zu wachen, daß . . . . die Lehrlinge eine sachgemäße Ausbildung erfahren."[97]) Eine ausdrückliche Sorgepflicht für tarifgemäße Erfüllung des Lehrvertrages übernehmen sie also nur nach dieser Richtung hin. — Nach dem bereits herangezogenen TV. für das Baugewerbe liegt den AG.-Verbänden die Verpflichtung ob, „darauf hinzuwirken, daß die neu abzuschließenden Lehrverträge mit den Bestimmungen des TV. nicht in Widerspruch stehen." (§ 6 Ziff. 5.) Die hier festgelegte Pflicht unterscheidet sich von den übrigen noch insofern, als es sich bei ihr nicht unmittelbar um die Sorge für tarifmäßige Erfüllung der Arbeitsbedingungen handelt, sondern nur um eine Sorge für den tarifgemäßen Abschluß des AV.

Wieder ein anderer Fall einer besonderen DP. tritt uns mitunter bei Bestimmungen über das Schlichtungsverfahren entgegen, wenn es heißt, die beiderseitigen Organisationen seien verpflichtet, für die Durchführung der Entscheidungen eines Schiedsamtes Sorge zu tragen.[98]) Die Schiedsämter entscheiden auch über Streitigkeiten aus EAV. Es handelt sich also auch hier bei einer DP. um Einwirkung zur Erfüllung tarifbestimmter Verpflichtungen der EAV.-Parteien; aber nur solcher Verpflichtungen, die von einer Schlichtungsstelle in Erledigung eines Streitfalles ausdrücklich festgestellt worden sind.

So zeigen die angeführten Beispiele, in welch verschiedenen Formen eine beschränkte DP. auftreten kann und wie verschiedenartig die Sorge der T.-Parteien um die Durchführung der von ihnen festgesetzten Arbeitsbedingungen ihren Niederschlag im TV. findet. Indessen sind diese Fälle einer beschränkten DP. nicht so häufig, als es vielleicht den Anschein haben könnte. Unter den untersuchten 97 RTVen., die am 1. 1. 1927 in Geltung waren, stellten wir nur 4 TVe

[97]) TV. für die Anhalt. Metallindustrie vom 20. 11. 1919, VIII.

[98]) RTV. für die Bürsten-, Pinsel- und Bleistift-Ind. v. 12. 5. 24., § 47.
TV. für Tapezierer u. Polsterer von Coblenz und Umgebung vom 1. 7. 24. § 10 Ziff. 4 Satz 3.

fest, die eine solche DV. enthielten.[99]) In einem dieser TVe. war zugleich eine allgemeine DP. vereinbart.[100])

Noch seltener treten Garantievereinbarungen auf. In den RTVen., die am 1. 1. 1927 in Geltung waren, sowie in neueren TVen. der verschiedenen Arten haben wir keine solche Vereinbarung angetroffen. Der Wortlaut der T.-Bestimmungen gibt allerdings mitunter zu Zweifeln Anlaß, ob nur eine DP. oder eine Garantiepflicht von den Parteien gewollt ist. Man wird bei der Seltenheit der letzteren und bei der Abneigung der T.-Parteien, insbesondere der Gewerkschaften, gegen jegliche Haftungsübernahme eine Garantiepflicht nur bei hinreichend deutlicher Fassung anzunehmen haben.

Ein Beispiel für eine Garantievereinbarung findet sich in dem TV. für die Arbeiter im sächsischen Steinkohlenbergbau vom 1. 8. 1921. Hier heißt es in § 8:

> „Die Gewerkschaften übernehmen die Gewähr dafür, daß ihre Mitglieder die zwischen den unterzeichneten Organisationen getroffenen Vereinbarungen innehalten. . ."

Auch im Buchdruckergewerbe kam sie vor[101]). Sie ist, wie oben erwähnt, hier wieder aufgegeben worden, ohne daß die T.-Parteien aber gänzlich auf eine beiderseitige Fürsorge für die tatsächliche D. des TV. verzichtet hätten. Sie haben noch eine allgemeine DP. vereinbart.[102]).

§ 4. II. Stillschweigende Vereinbarungen.

Ein Bericht über das Vorkommen der DP. in den TVen. wäre unvollständig, wollte man, wie das bisher geschehen ist, lediglich die Bestimmungen anführen, die unmittelbar von einer Einwirkungspflicht oder Einhaltungspflicht handeln. Es sind noch verschiedene Gruppen von Bestimmungen zu erwähnen, die der D. des TV. dienen und die eine Mitwirkung der Verbände als stillschweigend vereinbart er-

[99]) Sie sind im vorhergehenden unter den Beispielen bereits einzeln angeführt. Es sind die Nummern 10, 25, 53 u. 94 des Verzeichnisses.

[100]) RTV. f. Lederhandschuhmacher v. 29. 2. 24. § 2, V c, § 6, Ziffer 1, II.

[101]) Separatvertrag betr. die Tarifgemeinschaft der Buchdrucker vom Juni 1906, § 5, IV.

[102]) RTV. f, Gehilfen in Buch- und Zeitungsdruckereien vom 20. 1. 25. § 32, Ziff. 1.

scheinen lassen. Bei Hinzurechnung solcher TVe., die derartige Bestimmungen enthalten, ergibt sich, wenigstens was die RTVe. betrifft, daß bei der überwiegenden Mehrzahl der TVe. die DP. kraft Vereinbarung besteht.

Die sogenannte stillschweigende (mittelbare oder concludente) Willenserklärung im eigentlichen Sinne steht in ihrer rechtlichen Bedeutung einer ausdrücklichen Willenserklärung gleich. Beide fallen unter den Rechtsbegriff Willenserklärung, sie stellen dar „eine Aeußerung, deren sich eine Person zum Zwecke der Kundgebung eines Geschäftswillens bedient."[103]) Ihr Unterschied besteht lediglich darin, daß bei einer ausdrücklichen Willenserklärung der Erklärungstatbestand vom Erklärungsgegner unmittelbar festgestellt werden kann, während er bei der stillschweigenden Willenserklärung erst durch besondere Schlußfolgerungen — aus einem bestimmten Verhalten oder aus einer zunächst anderen Zwecken dienenden Erklärung — ermittelt werden muß. Manigk stellt in diesem Sinne als Unterscheidungsmerkmal „den sprachlich adäquaten Ausdruck der Vorstellungen" auf.[104]) Ausdrücklich erklärt ist nach Manigk das, „was sich nach dem Sprachgesetz als erklärt ergibt". „Konkludent erklärt ist das, was sich nach anderen Gesetzen, denen der Logik, Usance u. a. als erklärt ergibt."[105])

Bietet so die Auslegung einer ausdrücklichen Willenserklärung bei klarer Formulierung keine Schwierigkeiten, so ist die Frage, was außerdem von dem Erklärenden gewollt und miterklärt sei, nicht immer ganz leicht zu beantworten. Entscheidend ist nach § 157 BGB. bei der Auslegung eines Vertrages Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte. Der Wille der Parteien kann nur soweit als stillschweigend erklärt angesehen werden, als ihn die Erklärung deckt. Wie weit das der Fall ist, das hängt von der Verkehrsauffassung ab[106]), d. h. man hat es bei der Prüfung dieser Frage, wie Manigk mit Recht ausführt, darauf abzustellen, ob ein gewisser Bestandteil nach Verkehrsauffassung so wesentlich ist, daß auch der Gegner ohne weiteres mit ihm rechnen mußte.[107]) Zu dem Inhalt einer Willenserklärung gehört auch

[103]) Manigk, Willenserklärung und Willensgeschäft, Seite 220.
[104]) ebenda Seite 300.
[105]) ebenda Seite 303.
[106]) Manigk Irrtum und Auslegung, Seite 137.
[107]) ebenda Seite 138.

das, „was mit dem ausdrücklich Gesagten logisch so notwendig zusammenhängt, daß es, um die Vorstellungen des Gegners mit zu beeinflussen, von dem Erklärenden nicht besonders hervorgehoben zu werden braucht."[108]) Vielfach ist für die Nichtaufnahme einer Bestimmung in einen Vertrag gerade der Gedanke bestimmend, daß es sich um etwas Selbstverständliches handele, sodaß sich eine ausdrückliche Regelung erübrige. Andererseits kommt es nicht darauf an, ob sich der Erklärende bei Abgabe der Willenserklärung des vollen Erklärungstatbestandes bewußt gewesen ist; entscheidend für die Gültigkeit ist, ob er das Miterklärte, wenn er daran gedacht hätte, gewollt hätte oder nicht.[109]) Betrachten wir nun im folgenden solche in TVen. vorkommenden Bestimmungen, die einen Schluß auf das Bestehen einer DP. zulassen.

Vorbedingung für die D. des TV. ist die Aufnahme seiner Bestimmungen im EAV. Sie erfolgt heute zwar automatisch und unabdingbar auf Grund der TVO. Es finden sich indessen doch trotzdem noch sehr häufig Bestimmungen in TVen. über Unzulässigkeit abweichender Vereinbarungen der EAV.-Parteien.[110]) Aus ihrem Vorhandensein trotz der bestehenden gesetzlichen Regelung dürften besondere Schlüsse erlaubt sein, Schlüsse in dem Sinne, daß die T.-Parteien nach Abschluß eines TV. nicht schon ihre Aufgabe, die Arbeitsverhältnisse zu regeln, als erfüllt ansehen und nun als völlig unbeteiligte Dritte den EAV.-Parteien gegenüberstehen wollen, sondern daß sie auch weiterhin einen Einfluß auf die Gestaltung und Abwicklung der EA.-Verhältnisse auszuüben beabsichtigen.

Die Verbände sehen hier nämlich deutlich die Gefahr, daß durch besondere Abmachungen zwischen AG. und AN. die Wirkung des TV. vereitelt werden könnte. Denn die Tatsache, daß rechtwirksam keine abweichenden Vereinbarungen getroffen werden können, schließt keineswegs die Möglichkeit tatsächlicher Sonderabmachungen aus. Sind diese

[108]) ebenda Seite 128.
[109]) ebenda Seite 133/34.
[110]) RTV. für Arbeiter in Blumengeschäften vom 1. 10. 25. § 18,
RTV. für die Wellpappenind. v. 17. 6. 25. § 1, II,
RTV. f. d. Obst- und Gemüsekonservenind. v. 6. 3. 24., § 13.
RTV. f. d. Hutind. (Sommerhutind.) vom 15. 9. 26., § 1,
TV. für Angestellte der privaten Versicherungsunternehmungen v. 16. 1. 26. § 13.

aber erst einmal erfolgt, dann besteht in erhöhtem Maße die Möglichkeit einer Ausschaltung des TV. Denn die Unabdingbarkeit, auf die sich der AN. berufen könnte, ist noch durchaus nicht überall bekannt (man denke nur an industriearme Gegenden), und es steht doch wohl auch mancher eher zu seinem gegebenen Worte, als daß er sich auf die Unabdingbarkeit beriefe. Dieser Gefahr einer Nichtbeachtung des TV. wollen die Verbände vorbeugen, indem sie das Verbot tarifwidriger Abmachungen besonders aussprechen. Daß sich die T.-Parteien in diesen Fällen auch für dessen Beachtung einsetzen und damit für die tatsächliche D. des TV. eintreten wollen, darf man wohl unbedenklich annehmen, da sonst ein derartiges Verbot nur geringe Wirkung haben würde.

Dasselbe dürfte auch dann der Fall sein, wenn, wie das mehrfach geschehen ist,[111]) im TV. bestimmt wird, die tariflichen Arbeitsbedingungen seien auch bei AVen. mit Außenseitern zugrunde zu legen. Eine solche Vorschrift wäre gänzlich ungesichert, wenn sich nicht die Verbände für ihre Erfüllung einsetzten, da ein gesetzlicher Schutz wie der der Unabdingbarkeit hier nicht einmal gegeben ist. Verpflichten sich aber nun die Verbände, die Verträge ihrer Mitglieder mit Außenseitern zu überwachen, dann darf man das wohl erst recht mit Rücksicht auf Verträge der Mitglieder mit Tarifbeteiligten annehmen; denn in diesen Fällen wird bei Verstößen gegen den TV. das Interesse des gegnerischen Verbandes und seiner Mitglieder viel stärker berührt, als bei tarifwidrigen Arbeitsverträgen mit Außenseitern, die nur zu einer mittelbaren Benachteiligung von Tarifbeteiligten führen können.

Der Wille der Verbände, für die D. des TV. einzutreten, liegt u. E. auch einer anderen Bestimmung zugrunde, die sich besonders in neueren TVen. häufiger findet. Es heißt vielfach: „Maßregelungen wegen Geltendmachung tariflicher Rechte dürfen nicht vorge-

[111]) RTV. für Steinholzleger und Helfer v. 28. 4. 25. § 1, II,
RTV. f. d. Papier-, Pappen-, Zellstoff- und Holzstoffindustrie v. 10. 2. 25. § 20, II,
RTV. f. d. Seifenind. v. 22. 4. 21. § 17, II.

nommen werden".[112]) Man hat hier erkannt, daß der Geltendmachung tariflicher Ansprüche leicht Hemmungen im Einzelfall entgegenstehen können, die die Wirkung des TV. aufheben. So sucht man den einzelnen vor „Strafmaßnahmen" zu sichern, die als Antwort auf das Verlangen nach Einhaltung des TV. ergehen könnten. Ein einfaches Verbot im TV. genügte aber wohl wieder nicht, wenn die T.-Parteien nicht auch gegen dasjenige ihrer Mitglieder, das ein solches Verbot unbeachtet läßt, vorgehen würden. Darauf geht wohl auch der Wille der T.-Parteien. In dem Ausspruch eines solchen Maßregelungsverbotes dürfte die gegenseitige Zusicherung der Verbände, für seine Beachtung zu sorgen, liegen. Damit ist aber wieder eine Art DP. vereinbart, eine Pflicht, die der tatsächlichen Verwirklichung der allgemeinen Arbeitsbedingungen dienen soll, freilich eine DP. in bestimmter eng begrenzter Form.

In einer Reihe von TVen. ist von der „Ueberwachung der Durchführung" des TV. die Rede. Vielfach wird diese Aufgabe besonderen Organen übertragen (Tarifämtern, Zentraltarifkommissionen, Ortstarifvertretungen, Bezirks- und Zentralausschüssen, Schlichtungskommissionen u. a.). Das ist nun nicht nur in TVen. mit ausdrücklich vereinbarter DP.[113]), sondern auch in TVen., die keine DV. enthalten[114]), der Fall. Was diese letzteren angeht, so dürfte die Einsetzung besonderer Ueberwachungsorgane darauf schließen lassen, daß auch hier die Verbände das Bestehen einer DP. vorausgesetzt haben. Denn wenn solche Ueberwachungsorgane ersprießliche Arbeit leisten sollen, dann müssen sie auch für Abstellung der Mängel sorgen können, die sie entdecken. Die Tariforgane selbst können nun aus dem TV. grundsätzlich weder Ansprüche gegen die Tarif-

[112]) RTV. f. d. Herrenkonfektion v. 21. 6. 26. § 4,
RTV. f. d. Porzellan-, Steingutgeschirr- und Steingutspülwarenind. v. 2. 2. 26. § 54,
RTV. f. d. Sommerhutind. v. 31. 8. 1927. § 8,
RTV. f. d. Bürsten-, Pinsel- u. Bleistiftind. v. 12. 5. 24. § 7. VI.

[113]) RTV. f. d. Lederhandschuhind. v. 9. 2. 25. § 3,
RTV. f. d. Schornsteinfegergewerbe v. 26. 3. 26. § 16,
RTV. f. d. Graveur- u. Ziseleurgewerbe v. 7. 7. 24. § 8.

[114]) RTV. f. d. Ledertreibriemenind. v. 25. 9. 25. § 7, I,
RTV. f. d. Schokoladen- u. Zuckerwarenind. v. 21. 8. 1926 (T.-Gemeinschaftsvertr. 1 VI, 2, V),
RTV. f. d. Chemigraphie-, Kupferdruck- usw. Gew. vom 3 11. 25. § 15, II.

Parteien noch gegen die EAV.-Parteien geltend machen. Es vermag daher nur ein Anspruch der T.-Parteien untereinander in Betracht zu kommen; ein Anspruch jeder der „Tarif"-Parteien, der darin besteht, daß die andere T.-Partei sich für die D. des TV. einsetzt. Und das liegt wohl auch allen solchen Ueberwachungsbestimmungen zugrunde, daß die T.-Parteien einzugreifen verpflichtet sind, wenn die Ueberwachungsstellen Tarifwidrigkeiten ermittelt haben und eine T.-Partei deren Abstellung verlangt. So stoßen wir auf eine im TV. versteckt enthaltene DP.

Mitunter werden diese Ueberwachungsaufgaben nicht besonders dafür einzusetzenden Organen, sondern den gesetzlichen Betriebsvertretungen zugewiesen.[115]) Ohnehin ist es ja schon auf Grund des Betriebsrätegesetzes § 78 Ziff. 1 deren Aufgabe, „darüber zu wachen, . . daß in dem Betriebe die maßgebenden TVe. durchgeführt werden".[116]) Vielfach wird daher auch nur ganz allgemein auf die gesetzlichen Bestimmungen über die Betriebsvertretung verwiesen.[117]) Eine besondere Hervorhebung dieser Pflicht berechtigt wiederum zu dem Schluß, daß die T.-Parteien von dem auch vom Gesetzgeber ausgesprochenen Gedanken ausgehen, der TV. solle unbedingt und ausnahmslos durchgeführt werden und daß sie, soweit es zu diesem Zwecke nötig ist, auch selbst einzuschreiten gewillt sind.

Besonders zahlreich sind TVe., welche Bestimmungen über die Schlichtung von Streitigkeiten enthalten, die bei der Durchführung des TV. entstehen. Hier werden nun nicht nur Streitigkeiten, die sich zwischen den T.-Parteien ergeben könnten, sondern vielfach auch solche zwischen E. A. V.-

---

[115]) RTV. f. d. Pinsel-, Bürsten- und Bleistiftind. vom 12. 5. 24., § 40 Satz 2.
Ebenso in dem RTV. f. d. Baugewerbe vom 30. 3. 27. § 8 Ziff. 7a und dem RTV. für Arbeiter bei nichtstaatlichen Eisenbahnen v. 4. 7. 24. § 10, II, die aber eine Durchführungsvereinbarung schon enthalten.

[116]) Eine D. des TV. hält also auch der Gesetzgeber für selbstverständlich. Hierauf ist später noch zurückzukommen.

[117]) RTV. f. d. Stock- und Peitschenind. v. 13. 3. 25. § 38,
RTV. f. d. Angestellten des Drogenkleinhandels v. 22. 3. 21. § 4,
RTV. d. Mitropa-AG. v. 4. 5. 26. § 2.

Parteien berücksichtigt.[118]) Diese Tatsache erscheint uns wieder als ein deutlicher Beweis dafür, daß die Sorge der T.-Parteien nicht lediglich der Aufstellung der Tarifnormen gilt, sondern daß es den T.-Parteien auch darauf ankommt, daß der TV. im Einzelfall in vollem Umfange so, wie es seinem Inhalt entspricht, zur Anwendung gelange. Deshalb schaffen sie eine private Arbeitsgerichtsbarkeit, indem sie Schlichtungsausschüsse, Schiedsgerichte oder Gütestellen einsetzen. Diese sollen es, meist zunächst durch den Versuch einer gütlichen Einigung, dem einzelnen AN. und AG. erleichtern, seine tariflichen Rechte durchzusetzen. Der einzelne soll in die Lage versetzt werden, in Streitfällen leicht, schnell und unter geringem Kostenaufwand die Entscheidung einer aus sachverständigen Mitgliedern zusammengesetzten Körperschaft herbeizuführen. Zu diesem Zwecke übernehmen die T.-Parteien die Verpflichtung, diese Stellen zu beschikken und zu unterhalten. Sie verpflichten sich also im Interesse einer glatten Abwickelung und Durchführung des T. V. zu einer dauernden Mitwirkung besonderer Art. TVe. mit solchen Bestimmungen gehören häufig gerade zu denen, die eine DP. ausdrücklich aussprechen. Aber auch ohne das lassen derartige TVe. schon deutlich genug erkennen, daß die T.-Parteien sich selbst für die D. des TV. einsetzen wollen. Dieser Wille zur Mitwirkung kann logischerweise nicht da Halt machen, wo eine Mitwirkung am ehesten in Frage kommt, nämlich bei tarifwidrigem Verhalten der eigenen Verbandsmitglieder. Hier ist im Interesse einer unbeschränkten D. des TV. ein Einschreiten des Verbandes unerläßlich.

Haben die T.-Parteien so in irgend einer Weise den Willen zur weiterer Mitwirkung im Interesse der D. des TV. zum Ausdruck gebracht, dann ist es wohl unmöglich, ihnen noch gestatten zu wollen, in Widerspruch damit etwa ein-

[118]) so z. B.
R. T. V. für die Angestellten im Kalibergbau v. 13. 10 1925. § 19,
R. T. V. für die chemische Industrie vom 19. 7. 1919, § 14.
R. T. V. für die Margarine- und Kunstspeisefettindustrie vom 1. 7. 1924, § 9,
R. T. V. für Werkmeister in der Hausschuhindustrie vom 31. 10. 1926, § 8,
R. T. V. für das deutsche Bankgewerbe vom 3. 2. 1926 (Geschäftsordnung für die Tarifämter § 1)
In diesen Fällen sind Einzelstreitigkeiten, teilweise auch daneben Gesamtstreitigkeiten gemeint.

zelne Mitglieder zur Nichteinhaltung des TV. zu veranlassen. Sie dürften dies aber, wenn sie der einmal geschaffene TV. nicht zu einer Sorge für seine Durchführung verpflichtete.

§ 5. III. Sonderbestimmungen.

Endlich soll noch zum Abschlusse des Berichts über die tatsächlichen Feststellungen auf einzelne interessante Sonderbestimmungen eingegangen werden, die mit der DP. in Zusammenhang stehen und sich in den untersuchten Tarifverträgen fanden.

Was die Mittel betrifft, deren sich die Verbände zur Erfüllung ihrer D.-Verpflichtung zu bedienen haben, so bleiben sie i. d. R. unerwähnt. Selbstverständlich ist wohl, wie es in einem TV. heißt, daß „alle satzungsgemäßen Mittel" gegebenenfalls erschöpft werden sollen.[119]) Verschiedentlich findet sich auch die Formel, die Verbände seien verpflichtet, „in ihre Satzungen alle Bestimmungen aufzunehmen, die durch den Abschluß und den Inhalt des TV. notwendig werden."[120]) Eine Verpflichtung ist damit aufgestellt, deren Inhalt nicht allzu klar umgrenzt ist, die aber immerhin einen Rückzug des Verbandes hinter seine Satzungen ausschließt.

Praktisch erscheinen Vorschriften, die ein der DP. entsprechendes Ueberwachungsrecht oder eine Auskunftspflicht ausdrücklich festlegen und näher bestimmen. So soll z. B. nach dem TV. für die Mainflößerei[121]) den Vertretern der Organisationen das Betreten der Depots und der Flöße zu bestimmten Zeiten „zum Zwecke . . . der Nachprüfung der tariflich vereinbarten Bedingungen" gestattet werden. Etwas Aehnliches bestimmt der TV. für das Schornsteinfegerhandwerk[122]), nach dem die Bezirksschornsteinfegermeister verpflichtet sind, „dem Unterausschuß Auskunft zu erteilen, soweit die Durchführung des TV. in Betracht kommt."

Neben diesen mehr allgemein gehaltenen Vorschriften finden sich auch bestimmtere Angaben über die Art und

---

[119]) RTV. f. Arbeiter bei nichtstaatlichen Eisenbahnen v. 4. 7. 24. § 12, I.

[120]) RTV. f. Bühnenangehörige v. 19. 4. 24. VII. und TV. f. Redakteure u. festangestellte Mitarbeiter der Tageszeitungen (Reichsarbeits-Gemeinschaft der Deutschen Presse) v. 9. 1. 26. V.

[121]) TV. v. 25. 1. 27. § 10 c.

[122]) TV. v. 26. 3. 26. § 4.

Weise, wie tarifwidriges Verhalten der Mitglieder bekämpft werden soll. Genannt werden hier insbesondere Auferlegung einer Geldbuße oder Ausschluß aus dem Verband. Interessant ist dabei, daß diese Strafen in der Regel durch die Tarifinstanzen verhängt werden sollen. So heißt es in einem T. V.[123]), im Falle der Zahlung untertariflicher Löhne sei beiden Teilen eine Vertragsstrafe aufzuerlegen, deren Höhe der Gauausschuß zu bestimmen habe. Oder ein anderer TV. enthält die Vorschrift:

> „Mitglieder der Tarifverbände, die vom Tarifausschuß als tarifuntreu bezeichnet werden, können, wenn Böswilligkeit für vorliegend erachtet wird, dauernd oder zeitweise aus ihrer Organisation ausgeschlossen werden. In milderen Fällen kann der Tarifausschuß eine Geldbuße bis 500.— Mark verhängen."[124])

Derartige Bestimmungen können rechtlich nur dahin verstanden werden, daß die Verbände verpflichtet sein sollen, entsprechende Strafbestimmungen in ihre Satzungen aufzunehmen, durch die dann die Mitglieder zu den vorgesehenen Strafleistungen verpflichtet werden. Eine unmittelbare Verpflichtung des einzelnen den T.-Instanzen gegenüber kann durch den TV. nicht begründet werden, da eine derartige Bestimmung eine Vereinbarung zu Lasten Dritter darstellen würde, die das geltende Recht nicht anerkennt.

Außerordentlich einschneidend sind schließlich auch Bestimmungen über ein besonderes Klagerecht. So können in einigen Fällen Ansprüche aus EAV. unter Umständen unmittelbar von Organisationsvertretern oder Tariforganen klageweise geltend gemacht werden. Eine solche Bestimmung lautet z. B.:

> „Klageberechtigt ist derjenige Prinzipal oder Gehilfe, den der Streitfall betrifft. Klageberechtigt sind aber auch die berufenen Vertreter der Prinzipale und Gehilfen, wenn zwischen den

[123]) RTV. für Apotheker v. 13. 8. 1927. § 7.
[124]) RTV. für Artisten im Zirkus vom 1. 7. 20 § 53.

Parteien eine Einigung nicht zu erzielen ist und die Beilegung des Streitfalles im allgemeinen Interesse liegt."[125])

Der Arbeitsvertrag wird durch diese Bestimmung, die auch als eine zum normativen Teil gehörige Bestimmung anzusehen sein dürfte, zu einem Vertrage zu Rechten Dritter (im Sinne des § 328, I BGB.), jedoch mit der Einschränkung, daß der Dritte die Leistung nicht an sich selbst, sondern nur an die AV.-Partei verlangen kann. Es wird hier eine Rechtslage geschaffen, wie sie § 1380 BGB. für den Ehemann mit Rücksicht auf Rechte begründet, die zum eingebrachten Gut der Ehefrau gehören (Geltendmachung fremder Rechte im eigenen Namen, sog. „Prozeßstandschaft").[126]) In derartigen TV.-Bestimmungen tritt der Gedanke des Kollektivismus besonders stark in die Erscheinung. Vielleicht sind gerade diese Bestimmungen als zukunftsreich anzusprechen.

Die Erörterung über das tatsächliche Vorkommen und die Gestaltung der DP. im TV. sei mit diesen Ausführungen beendet.

Dritter Abschnitt:
Die Durchführungspflicht notwendiger Bestandteil des Tarifvertrages.

§ 6. I. Wille der Parteien.

Wenden wir uns nun ausschließlich der Frage zu, ob die DP. als wesentlicher Bestandteil des TV. anzusehen sei. Die Frage wurde bei Behandlung der einzelnen Rechtstatsachen bereits jeweils berührt. Sie soll jetzt zusammenfassend erörtert werden.

Wo finden wir die Grundlagen für ihre Beantwortung? Das Gesetz kann uns keine genügende Auskunft geben; denn eine umfassende gesetzliche Regelung des Tarifrechts liegt noch nicht vor. Die TVO. vom 23. 12. 1918 enthält über die obligatorischen Wirkungen des TV. nichts. Sonstige gesetzliche Bestimmungen, die das Tarifrecht be-

[125]) RTV. für Gehilfen im Chemigraphie-, Kupferdruck- usw. Gewerbe v. 3. 11. 25. § 16, III.
Ebenso RTV. f. d. Formstechergewerbe v. 1. 10. 26. § 12, V.
Aehnlich RTV. f. d. Lithographiegew. v. 8. 6. 26. § 15, IX: „Klageberechtigt ist derjenige AG. oder Gehilfe, den der Streit betrifft. Klageberechtigt sind aber auch die Kreisvertreter."

[126]) Enneccerus, Lehrbuch Bd. II, 2 § 51.

treffen, fehlen. Maßgebend ist somit für das Bestehen einer DP. in erster Linie der Wille der Parteien als rechtsgeschäftliche Grundlage. Abgesehen davon bleibt dann noch zu untersuchen, ob sich auch aus dem Wesen des TV. als solchen ohne Rücksicht auf den Willen der Beteiligten im Einzelfalle das Bestehen einer DP. ergibt. (Hierüber § 7.)

Was zunächst den Willen der Parteien betrifft, so geht die Frage dahin, ob die Parteien, wenn sie im TV. nichts ausdrücklich über eine DP. vereinbart haben, bei Abschluß des TV. stillschweigend eine DP. übernehmen und einander auferlegen wollten. Die Frage ist die: Wollten die T.-Parteien, wenn sie im Interesse ihrer Mitglieder eine Regelung der Arbeitsbedingungen trafen, zugleich sich selbst verpflichten, für die Innehaltung dieser Regelung Sorge zu tragen?

Das Wesen der stillschweigenden Willenserklärung wurde bereits oben (§ 4) erörtert. Dort wurde über TVe. aus der Praxis gehandelt, die eine ausdrückliche DV. nicht enthielten, bei denen sich aber einzelne Sonderbestimmungen fanden, die darauf schließen ließen, daß die Parteien von dem Bestehen einer DP. ausgegangen waren. Jetzt erhebt sich die Frage, ob auch bei Fehlen solcher Einzelbestimmungen, aus denen sich besondere Anhaltspunkte für eine DP. ergeben, aus dem TV. als solchem zu schliessen ist, daß die T.-Parteien eine DP. haben vereinbaren wollen.

Um diese Frage zu prüfen, ist ein Eingehen auf die Verkehrsauffassung unerläßlich. Betrachten wir zunächst zu diesem Zwecke diejenigen TVe., in denen eine DP. ausdrücklich vereinbart worden ist, um aus der Häufigkeit, Art und Bedeutung dieser Fälle Schlüsse über die Einstellung der beteiligten Kreise zu der Frage der DP. zu ziehen.

Nachdem wir im vorhergehenden Abschnitt ausführlich über die Ergebnisse der Untersuchungen, die an Hand eines umfangreichen Tarifmaterials nach dieser Richtung hin angestellt wurden, berichtet haben, bedarf es jetzt nur noch einer kurzen Zusammenfassung der dort gemachten Feststellungen. Wir haben gesehen, daß eine ausdrückliche DV. allerdings nicht als allgemein üblich zu bezeichnen ist. Indessen ergab sich, daß sie sich gerade in der höchsten Form des TV., dem Reichstarifvertrage, bereits stark eingebürgert hat, und daß sie vorwiegend in den Gewerben Verwendung findet, die auf dem Gebiete des Tarifwesens als führend zu

bezeichnen sind. Wir sahen weiter, daß eine DV. bereits in den ersten Zeiten der Tarifbewegung vorkam und neuerdings in weiterem Umfange anzutreffen ist. Außerdem konnten wir feststellen, daß, soweit die Parteien eine DP. vereinbart haben, dies zumeist mit besonderem Nachdruck in der Formulierung geschehen ist. Die D.-Bestimmungen zeigen, daß ein Bedürfnis in der Praxis nach einer Sicherung des TV. besteht, daß man hierfür eine Mitwirkung der Verbände für zweckmäßig und notwendig hält und daß eine solche Mitwirkung nicht als etwas Ungewöhnliches, vielleicht gar für die Parteien Unerträgliches angesehen wird.

Deutet nun aber das Vorliegen ausdrücklicher DVen. vielleicht gerade darauf hin, daß eine allgemeine DP. in der Praxis nicht angenommen wird? Gewiß mögen die Verbände, die eine DP. ausdrücklich vereinbaren, in der Regel der Ansicht sein, ohne eine solche besondere Vereinbarung bestehe eine DP. nicht. Vielleicht haben sie aber auch nur deshalb die DP. besonders ausgesprochen, um alle Zweifel über ihr Bestehen zu beseitigen, zumal eine allgemeine DP. in der Wissenschaft noch keineswegs einmütig anerkannt wird. Die TVe. enthalten ja manche Bestimmungen über besondere Rechtswirkungen, die ihnen wesenseigen sind und daher keiner besonderen Erwähnung bedürften. Derartige Bestimmungen sind aber zweckmäßig, um alle Beteiligten über wesentliche Folgen des TV. aufzuklären. Hierher gehören z. B. Bestimmungen über die Friedenspflicht und die Unabdingbarkeit des TV.

Die Tatsache, daß mitunter nur mit Rücksicht auf einzelne Bestimmungen des normativen Teils von einer DP. die Rede ist, nötigt nicht zu der Annahme, daß sich die Parteien in diesen Fällen gegen eine unbeschränkte DP. sträubten. Sie sahen vielmehr zunächst nur die Notwendigkeit, diejenigen Bestimmungen, gegen die erfahrungsgemäß am häufigsten verstoßen wird, oder auf die es ihnen in erster Linie ankam, besonders zu sichern. Gerade solche Fälle zeigen, daß es den T.-Parteien auf die tatsächliche D. der Arbeitsbedingungen ankommt und daß sie sich nötigenfalls selbst dafür einsetzen wollen.

Das gänzliche Fehlen ausdrücklicher DVen. schließt nicht aus, daß die Parteien sich dennoch über das Bestehen einer DP. einig waren. Ist die Annahme einer solchen still-

schweigend vereinbarten DP. gerechtfertigt ? Unstreitig hat jede T.-Partei ein großes Interesse an der Einhaltung des TV. Ohne weiteres klar ist das mit Rücksicht auf die Punkte, die für ihre Mitglieder Vorteile bieten. Daß die Mitglieder des gegnerischen Verbandes den TV. einhalten sollen, das verlangt jede Partei sicherlich, damit ihren Mitgliedern die „Errungenschaften" des TV. auch tatsächlich zugute kommen.

Im Interesse seiner Mitglieder muß dem Verband, der einen TV. abgeschlossen hat, aber auch daran liegen, daß diese selbst — ausnahmslos — den TV. einhalten. Denn durch den TV. soll zugleich der Konkurrenzkampf unter den Mitgliedern ausgeschaltet werden.[127]) Ein einzelner AG. soll z. B. nicht durch günstigere Lohnbedingungen die Möglichkeit erlangen, billiger zu produzieren und dadurch seine Berufsgenossen zu schädigen.

Schließlich hat ein Verband aber auch ein eigenes Interesse daran, daß der TV. von seinen Mitgliedern eingehalten wird. Er wäre ein schlechter Vertragspartner, wenn sich seine Mitglieder nicht hinter die von ihm getroffenen Vereinbarungen stellten und auch die Nachteile, die der Vertrag für sie bringt, in Kauf nähmen.[128]) Die Tarifunreife des Verbandes wäre dadurch bewiesen, wenn er nicht imstande wäre, für die Einhaltung des TV. zu sorgen. Er würde keine Aussicht haben, in Zukunft wieder als „Vertreter" der AG.-schaft oder AN.-schaft an der Festsetzung der allgemeinen Arbeitsbedingungen mitzuwirken. Und es ist doch gerade auch seine Aufgabe, durch Tarifvertragsschlüsse günstige Arbeitsbedingungen für seine Mitglieder zu erwirken. Mit der Unfähigkeit dazu würde der Verband zu einem guten Teil seine Daseinsberechtigung verlieren.

---

[127]) Sinzheimer, Grundzüge, S. 269.

[128]) In diesem Sinne wurde uns auch von einem Vertreter eines AG.-Verbandes die Auskunft, es habe allerdings jeder Verband, der einen TV. abschließe, „wolle er sich nicht selbst desavouieren, das größte Interesse daran, daß seine Mitglieder ihrer Verpflichtung zur Einhaltung der tarifvertragsmäßigen Bestimmungen nachkämen." (Trotzdem wurde die Ansicht vertreten, eine DP. bestehe nur auf Grund besonderer Vereinbarung.)

Wenn jeder Tarifkontrahent aus den angeführten Gründen ein so großes Interesse an der Einhaltung des TV. hat, dann wird er auch, soweit es in seinen Kräften steht, in diesem Sinne auf seine Mitglieder einwirken wollen. Er wird aber auch bei seinem Gegner, der sich doch in derselben Lage wie er befindet, das Gleiche voraussetzen. Bei der Wechselseitigkeit ihrer Interessen sind sie derart aufeinander angewiesen, daß sie sich eine gegenseitige Unterstützung nicht versagen können. Eine Weigerung der einen Seite, im Bedarfsfalle einzuschreiten, könnte leicht in einem umgekehrt gelagerten Falle mit einer Weigerung von der anderen Seite beantwortet werden. Sehen so die Parteien den TV. durch eine beiderseitige aus eigensten Interessen entsprungene Fürsorge gesichert, dann bedarf es keiner besonderen Hervorhebung einer DP. Es handelt sich also in der Tat bei der DP. für die Parteien um etwas Selbstverständliches.

§ 7. II. Wesen, Sinn und Zweck des Tarifvertrages.

Wenden wir uns nunmehr der Frage zu, welche Schlußfolgerungen sich aus Wesen, Sinn und Zweck des TV. hinsichtlich der DP. ziehen lassen.

Die Frage nach der Rechtsnatur des TV. ist eine viel erörterte Streitfrage. Nach h. M. zerfällt der TV. in zwei rechtlich verschieden geartete Teile, einen schuldrechtlichen Vertrag (den obligatorischen Teil) und in objektives Recht (den normativen Teil). Neben dieser Ansicht tritt hauptsächlich die hervor, die den TV. als einheitlichen schuldrechtlichen Vertrag anspricht.[129]) Sie wird neuerdings besonders von Jacobi vertreten.[130]) Er bezeichnet den TV. als kollektiven Schuldvertrag. Der TV. zeichne sich lediglich durch eine Besonderheit aus, nämlich „die Rechtswirksamkeit kollektiver Willenserklärungen für den Individualwillen auf dem Gebiete des Privatrechts".[131]) Wir schließen uns der von ihm überzeugend dargelegten Ansicht an.

Für diese Auffassung spricht u. E. auch in hohem Maße die Entstehungsgeschichte des TV. Hierauf weist neuerdings Flatow hin, wenn er ausführt, die Theorie von den beiden Teilen des TV. habe „den Ausgangspunkt allen

[129]) So z. B. RG. Urteil v. 30. 6. 25 (RGZ. Bd. 111 S. 166).
[130]) Grundlehren, S. 246 ff.
[131]) Grundlehren, S. 279.

Tarifrechts nahezu vergessen lassen, nämlich die gegenseitige Garantie der Tarifträger für die Erfüllung auch der AV.-Normen."[132]) Man wird hier gewiß das Wort Garantie nicht in streng juristischem Sinne aufzufassen haben, aber das Wesentliche ist damit zum Ausdruck gebracht, nämlich die Tatsache, daß die Verbände selbst den Schutz des TV. übernehmen wollten. In der Tat ist man in der Praxis, als man sich allmählich für den Tarifgedanken erwärmte, davon ausgegangen, nur in denjenigen Berufen seien tarifliche Vereinbarungen erstrebenswert, in denen beiderseits „starke Organisationen vorhanden seien, welche eine Gewähr für Aufrechterhaltung und Durchführung des Vereinbarten bieten".[133]) Bei dieser Einstellung sahen also die Verbände den TV. nicht als ein Gesetz, um das sie sich des weiteren garnicht zu bekümmern hätten, an, sondern als einen einheitlichen Vertrag, der ihnen in allen seinen Teilen Pflichten auferlegt und Rechte gewährt.

Mit der Auffassung des TV. als eines einheitlichen vertraglichen Rechtsgebildes ist der Gedanke einer gegenseitigen Verantwortlichkeit der Verbände für die D. des TV. eng verbunden. Die Verbände, die als Interessenvertreter ihrer Mitglieder sich in einem Vertrage auf einer mittleren Linie geeinigt haben, rechnen darauf, daß jeder von ihnen für die Verwirklichung der gegenseitigen Zugeständnisse durch seine Mitglieder sorgen wird. Daß ein Verband die Vorteile, die ein Tarifschluß seinen Mitgliedern bringt, durchsetzen will, unterliegt keinem Zweifel. Dazu bedarf es aber u. U. des Eingreifens des gegnerischen Verbandes. Als Gegenleistung dafür muß er seinem Tarifgegner zur Erreichung des gleichen Zieles verhelfen.

Merkwürdigerweise kommt Jacobi nicht zu einer Bejahung der DP.[134]) Trotzdem ist er mit Bezug auf die zweiseitigen Normenverträge, zu denen er auch den TV. rechnet,

---

[132]) Arbeitsgericht 1927, S. 309.

[133]) Das wurde schon in der ersten tariffreundlichen Resolution auf dem dritten Gewerkschaftskongreß im Jahre 1899 ausgesprochen (Der Tarifvertrag im Deutschen Reich, Bd. I, S. 2). Dieselbe Ansicht wurde von AG.-Seite in einer Entschließung auf der Generalversammlung des deutschen AG.-Verbandes für das Baugewerbe vom 31. 10. 1901 vertreten. (Der Tarif-Vertrag im Deutschen Reich, Bd. I, S. 4; s. auch S. 6/7 und 44.)

[134]) Grundlehren, S. 207/8.

der Ansicht, „daß gerade hier zur Durchführung auch echte vertragliche Bindungen in Wahrnehmung entgegengesetzter Interessen eingegangen werden."[135]) Eine solche Bindung ohne ausdrückliche Vereinbarung anzunehmen, dürfte u. E. nach den Grundsätzen von Treu und Glauben aus den obigen Gründen durchaus gerechtfertigt sein.[136])

Sieht man den TV. nicht als einen einheitlichen schuldrechtlichen Vertrag, sondern den normativen Teil als autonomes Recht an, so bleibt auch dann Raum für die Annahme einer allgemeinen DP. Als schuldrechtliche Verpflichtung der T.-Parteien würde sie dem obligatorischen Teil, der nach durchaus herrschender Meinung einen schuldrechtlichen Vertrag darstellt, angehören. Wenn nun aber die Verbände lediglich als Gesetzgeber tätig werden, dann könnte man allerdings annehmen, sie haben nach Schaffung des Gesetzes ihre Aufgabe erfüllt.

Wir glauben indessen, auch unter Zugrundelegung dieser Auffassung von der rechtlichen Natur des TV. eine DP. als wesentliche Verpflichtung ansehen zu müssen. Dabei sind folgende Gesichtspunkte maßgebend: Verleiht der Staat den Verbänden gesetzgeberische Befugnis, so tut er das, weil, wie Sinzheimer mit Recht hervorhebt,[137]) die staatliche Macht im Wirtschaftsleben „bei der Massenhaftigkeit der Vorgänge unzulänglich ist." Die Verbände erscheinen wie kein anderer dazu geeignet, die Bedingungen festzusetzen und für ihre allgemeine Einhaltung zu sorgen. Der Staat überträgt ihnen gesetzgeberische Rechte im Vertrauen auf ihr Verantwortungsgefühl, das sie ihren Mitgliedern und der Allgemeinheit schulden. Er erwartet von ihnen zugleich ein Eintreten für die Innehaltung des von ihnen geschaffenen Rechtes, da sie als Inhaber der Verbandsgewalt ihren Mitgliedern gegenüber dazu viel eher in der Lage sind als er selbst. Eine DP. wäre als das

[135]) Grundlehren, S. 264.

[136]) Die Anwendung dieser Grundsätze auf den TV. hat das RG. wiederholt gebilligt (z. B. Entscheidung v. 30. 1. 1927, Kartei, Tarifvertrag, Auslegung der Lohnerhöhung.)

[137]) Arbeitstarifgesetz, S. 127, S. 36, 112, 164.

Korrelat für die Befugnis der freien Berufsgesetzgebung anzusehen.[138])

Das Interesse des Staates an einer tarifvertraglichen Regelung der Arbeitsbedingungen zeigt sich in der Förderung, die der Gesetzgeber dem Tarifwesen zuteil werden läßt.[139]) Es entspricht aber auch dem Willen des Gesetzgebers, daß die TVe. tatsächlich durchgeführt werden; deshalb verleiht er dem Tarifvertrag die Wirkung der Unabdingbarkeit. Daß aber außerdem im Interesse der D. Organe der wirtschaftlichen Selbstverwaltung tätig werden sollen, das kommt besonders in einer bereits oben erwähnten Bestimmung des BRG. zum Ausdruck. § 78 Ziff. 1 dieses Gesetzes besagt, es sei Aufgabe der Betriebsvertretung, „darüber zu wachen, daß in dem Betriebe. . . die maßgebenden Tarifverträge durchgeführt werden." Auch im Hausarbeitsgesetz vom 27. 6. 1923 ist in § 37 Abs. 1 die Erzwingung der tatsächlichen Auszahlung von Tariflöhnen durch Auferlegung von Bußen seitens des Fachausschusses vorgesehen. —

Auch Sinn und Zweck des TV. läßt das Bestehen einer DP. notwendig erscheinen. Die TVe. selbst äußern sich nicht allzu häufig über ihren Zweck. Verschiedentlich findet man die Wendung, der TV. sei abgeschlossen „zwecks einheitlicher Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen".[140]) Auch bei Oertmann heißt es[141]), der TV. wolle „zunächst" nur die Arbeitsbedingungen regeln. Damit ist aber die Frage nach dem letzten Ziel und Zweck des TV. offen gelassen. Eine Vereinheitlichung der Arbeitsbedingungen wäre an sich geradezu sinnlos, wenn mit ihr nicht ein weiterer Zweck ver-

---

[138]) Dieser Gedanke wird auch von namhafter volkswirtschaftlicher Seite vertreten. Lujo Brentano hat sich schon vor mehreren Jahrzehnten und auch neuerdings wieder für eine Garantiepflicht der Verbände eingesetzt. Das Prinzip der Solidarhaft für die Durchführung der Bedingungen des AV. sei das Korrelat des Prinzips der kollektiven Vereinbarung der Arbeitsbedingungen (Sinzheimer, Arbeitsnormenvertrag Bd. II, S. 173; Soziale Praxis, 1923, S. 519).

[139]) Z. B. in der gesetzlichen Anerkennung der Unabdingbarkeit, dem Schlichtungswesen und der allg. Verbindlichkeitserklärung von TVen.

[140]) RTV. f. d. Schokoladen- u. Zuckerwarenind. v. 21. 8. 1926.

[141]) Arbeitsvertragsrecht, S. 65.

folgt würde. Das eigentliche Ziel tariflicher Regelung kommt im deutschen Buchdruckertarif in knapper Form zum Ausdruck.[142])

> „Zweck des Tarifvertrags ist Aufrechterhaltung des gewerblichen Friedens durch Schaffung und Sicherung tariflichen Rechts."

Auch in der Wissenschaft wird diese Auffassung überwiegend vertreten, daß nämlich die Bestimmung des TV. die sei, dem Arbeitsfrieden zu dienen.[143]) Gleichzeitig hat der TV. die Aufgabe, wirtschaftlich Schwache vor Uebervorteilung zu schützen[144]) und so einen gerechten Ausgleich zwischen Arbeit und Kapital herbeizuführen.[145])

Im Wesen eines Friedens-Vertrages liegt zweierlei begründet. Einmal die Pflicht der Vertragschließenden, Kampfmaßnahmen zu unterlassen. Eine dahingehende Pflicht der T.-Parteien, die Friedenspflicht, wird auch anerkannt.[146]) Außerdem folgt aber aus dem Wesen eines Friedensvertrages die weitere (selbstverständliche) Pflicht, die Friedensbedingungen, in denen der Streitgegenstand seine Regelung gefunden hat, zu erfüllen. Auch die TVe. setzen als Friedensverträge, wie Wölbling mit Recht hervorhebt,[147]) „die Bedingungen fest, unter denen von beiden Seiten Frieden gehalten wird." Diese Bedingungen sind die Arbeitsnormen, die ja den Hauptinhalt des TV. bilden. Nur wenn diese Normen, um deren willen der Kampf geführt wurde, eingehalten werden, sind daher die T.-Parteien an ihr Friedensversprechen gebunden.[148]) Sie haben das Friedensversprechen einander nur deshalb gegeben, weil sie darauf vertrauten, daß die mit Festsetzung der Arbeitsbedingungen bezweckten Vorteile ihren Mitgliedern auch zugute kommen. Daher sind sie auch einander dazu verpflichtet, ihrerseits alles zu

[142]) RTV. vom 20. 1. 25., § 1, II.
[143]) Z. B. Wölbling, a. a. O. S. 308.
Jacobi, Grundlehren, S. 19.
[144]) Hueck, Recht des TV. S. 151, 154.
[145]) Sinzheimer, Grundzüge des Arbeitsrechts, S. 251.
[146]) Kaskel, Arbeitsrecht 1925, S. 15,
Jacobi, Grundlehren, S. 204 Anm. 69,
Wölbling a. a. O. S. 308,
Kandeler bei Kaskel Koalitionen, S. 103.
[147]) Akkordvertrag und Tarifvertrag, S. 308.
[148]) Diese Folgerung hat man bisher anscheinend noch nicht gezogen.

tun, damit dieses Ziel erreicht werde, daß also der TV. tatsächlich durchgeführt werde. So ergibt sich aus dem Wesen des TV. als eines Friedensvertrages neben der Friedenspflicht auch die Durchführungspflicht.

Erkennt man eine DP. nicht an, so dürfte die Sicherung des Arbeitsfriedens durch die Friedenspflicht allein nicht in ausreichendem Maße bewirkt werden können. Denn bei klarer Umgrenzung des Begriffes sind lediglich Kampfmaßnahmen, die subjektiv auf Umstoßung des TV. gerichtet sind, unzulässig.[149]) Also nur Kämpfe, nicht einfache Verstöße gegen den TV., werden durch sie unterbunden. Aber auch durch die Nichterfüllung des TV. wird der Arbeitsfrieden bedroht. Je leichter sich eine Partei ihren Verpflichtungen entziehen kann, desto eher entsteht die Gefahr eines Arbeitskampfes. Denn die Nichteinhaltung des TV. erregt naturgemäß die Kampfstimmung auf der Gegenseite.

Außer dem Arbeitsfrieden verfolgt der TV. einen weiteren Zweck, nämlich den Schutz wirtschaftlich Schwacher. Dieses Ziel wird in erster Linie von AN.-Seite mit dem TV. erstrebt. Der einzelne Arbeiter soll ein seiner Arbeitsleistung möglichst entsprechendes Entgelt erzielen. (Das kann freilich durch tarifliche Regelung nur in gewissen Grenzen erreicht werden; denn diese beschränkt sich meist nur darauf, ein Mindestmaß dessen festzusetzen, was einer durchschnittlichen Arbeitsleistung entspricht.) Die Erreichung dieses Zweckes, des Ausgleichs zwischen Kapital und Arbeit und damit der Lösung der sozialen Frage überhaupt, der der TV. in hohem Maße dient, wird durch die Friedenspflicht in keiner Weise gewährleistet. Neben dem Kampfverbot, der Friedenspflicht, muß ein Erfüllungsgebot, die DP., bestehen, wenn der Zweck des TV. in dieser Hinsicht erreicht werden soll.

Allerdings wird der Tarif-Vertrag in gewissem Sinne durch den Grundsatz der Unabdingbarkeit und automatischen Wirkung gesichert: Die EAV.-Parteien sind aus AV. unmittelbar b e r e c h t i g t, Ansprüche mit tariflichem Inhalt geltend zu machen. Damit ist jedoch keineswegs die wirkliche Erfüllung der Tarifansprüche sicher gestellt; denn

[149]) Kaskel, Arbeitsrecht 1925, S. 318/19.
Sinzheimer, Arbeitstarifgesetz, S. 137.
Nipperdey, Rechtsprechung des RG., S. 66.
Kandeler, bei Kaskel, Koalitionen, S. 104.

es besteht nicht auch etwa eine Pflicht zur Geltendmachung der Tarifansprüche. Wie bereits eingangs ausgeführt, begnügt sich der AN. garnicht selten mit untertariflichem Lohn. Er wagt es vielfach nicht, seine tariflichen Rechte voll geltend zu machen. Es ist zu natürlich, daß ihm von seinem AG. gekündigt wird, wenn er ihm nicht zu Willen ist und auf seinen T.-Ansprüchen beharrt. Unter einem gewissen wirtschaftlichen Druck steht der AN. nun einmal und das besonders in Notzeiten. Deshalb muß der einzelne noch eine von seinem AG. unabhängige Macht an seiner Seite haben, die dafür sorgen kann, daß der Zweck des TV. auch tatsächlich erreicht wird.

Vielleicht ist der einzelne Arbeiter aber mit dem niedrigeren Lohn durchaus einverstanden, weil er einem anderen dadurch den Arbeitsplatz hat abjagen können. Da liegt es doch im stärksten Interesse der Gewerkschaft selbst und ihrer tariftreuen Mitglieder, daß sie (auch ohne dessen Zustimmung) aus TV. Ansprüche gegen den Tarifkontrahenten geltend machen kann. Der TV. käme ins Wanken, wenn sich derartige Fälle einer Nichtbeachtung häuften. Die tariftreuen AN. müßten, um ihren Arbeitsplatz zu behalten, schließlich auch auf Tariflohn verzichten.

So kann, wie wir sehen, die Verwirklichung des TV. durch die Vormachtstellung einer der EAV-.Parteien oder durch die Nachgiebigkeit oder das unsolidarische Verhalten einzelner in Frage gestellt werden. Die Notwendigkeit eines Schutzes durch die T.-Parteien dürfte somit als erwiesen angesehen werden. Ein Schutz ist aber nur möglich, wenn die eine T.-Partei von der anderen verlangen kann, daß diese ihre Mitglieder zur tarifmäßigen Erfüllung der EAVe. anhalte, d. h. also, wenn eine DP. besteht. Die DP. ergibt sich also auch aus dem Wesen des TV. und ist daher nicht von besonderer Vereinbarung abhängig.

Es bedarf sonach auch nicht in den Fällen, in denen eine ausdrückliche DV. fehlt, der Annahme einer stillschweigend erfolgten Vereinbarung. Es dürfte sich vielmehr bei dem TV. zugleich um einen „typisierten Erklärungsakt mit normierter Wirkung" im Sinne Manigks handeln.[150]) Hierunter versteht Manigk Fälle, in denen nicht der Wille des Handelnden, sondern „die in der Verkehrsauffassung, Handels-

[150]) Manigk, Irrtum und Auslegung Seite 149/50, 274.

sitte oder sonst erwachsende Norm" Rechtswirkungen setzt.[151]) Neben der Rechtsordnung hat nach Manigk auch die Verkehrssitte „die Kraft, ein gewisses unter bezeichnenden Umständen beobachtetes Verhalten derart bindend mit gewissem Erklärungswert zu umkleiden, daß die Irrtumsanfechtung der von diesem typischen Sinne bestimmten Rechtsfolge ausgeschlossen ist."[152]) Entscheidend ist hierbei, was dem typischen Zwecke der einzelnen Geschäftsart nach den Grundsätzen der Verkehrssitte als entsprechend gilt.[153]) Der Abschluß eines TV. ist die Vornahme eines durchaus typischen und durch den Verkehr typisierten Erklärungsaktes. Denn es handelt sich dabei im Wesentlichen stets um dieselbe Vereinbarung zwischen AG.- und AN.-Verbänden, nämlich die Abrede: „die Arbeitsbedingungen unserer Mitglieder untereinander sollen bestimmten von uns festgelegten Grundsätzen entsprechen." (Abgesehen von diesem sachlich sich stets gleichbleibenden Inhalt ist in den TVen. immer häufiger die Aufnahme bestimmter formelmäßiger Wendungen festzustellen.) Daß der Zweck einer solchen Vereinbarung das Bestehen einer DP. erfordert und daß ihr Bestehen auch von der Verkehrsauffassung als erforderlich, ja selbstverständlich angesehen wird, wurde im Vorstehenden darzulegen versucht. Somit dürften die Voraussetzungen für die Beurteilung der DP. als einer auf der Verkehrsauffassung beruhenden Rechtswirkung des typisierten Erklärungsaktes Tarifvertrag im Sinne Manigks gegeben sein.

Eine andere Frage ist die, ob die DP. von den Parteien im TV. ausgeschlossen werden kann. Ihre Beantwortung hängt davon ab, ob man der dargelegten Ansicht, die DP. sei ein wesentlicher Bestandteil des TV. folgt oder sie ablehnt. Abschluß eines bestimmten Vertragstyps unter Fortbedingung eines seiner begriffsnotwendigen Bestandteile bedeutet einen Widerspruch in sich. Der betreffende Typ kommt dann nicht zur Verwirklichung. Ein TV. im eigentlichen Sinne würde nach der hier vertretenen Ansicht bei Ausschluß der DP. nicht vorliegen.

---

151) ebenda Seite 274.

152) ebenda Seite 149/50.

153) ebenda Seite 176.

Auch mit Rücksicht auf die der DP. sehr nahe verwandte Friedenspflicht wird eine Unausschließbarkeit im TV., und zwar von namhafter Seite, vertreten.[154])

Auch Sinsheimer steht bezüglich der von ihm sogenannten Selbstexekution, die unserer DP. entspricht, auf dem Standpunkt, daß es sich bei etwaiger gesetzlicher Festlegung dieser Pflicht um z w i n g e n d e Bestimmungen handeln müsse.[155]) Denn die D. des TV. sei auf die exekutive Mitarbeit der Berufsvereine angewiesen; es entspreche das auch dem Interesse des Staates.

§ 8. III. Billigkeitserklärungen.

Schließlich sei noch auf den Gedanken von Treu und Glauben hingewiesen, der die Annahme einer DP. als gerechtfertigt erscheinen läßt. Gerade hierauf bezieht man sich häufig in der Praxis bei Aeußerungen über die DP. Mehrfach wurde uns von Gewerkschaftsvertretern erklärt, eine DP. ergäbe sich aus den Begriffen von Treu und Glauben oder denen der Moral als eine Selbstverständlichkeit. In der Tat, es würde das Rechtsempfinden aller billig und gerecht Denkenden verletzen, wollte man den T.-Parteien das Recht zubilligen, eine Einwirkung auf ihre Mitglieder zu verweigern, wenn diese den von ihnen abgeschlossenen TV. nicht beachten. Denn die Verbände haben, vertraut mit den Wünschen und der Leistungsfähigkeit ihrer Mitglieder, als deren berufene Interessenvertreter durch Abschluß des TV. zu erkennen gegeben, daß die im TV. festgelegten Bedingungen für ihre Mitglieder tragbar seien und von ihnen anerkannt würden. Dazu sind sie von ihren Mitgliedern insofern ermächtigt, als es zu ihren satzungsgemäßen Aufgaben gehört, TVe. abzuschließen und die Mitglieder unter Anerkennung der Satzungen den Verbänden beigetreten sind. Die T.-Parteien müssen sich darauf verlassen können, daß jede von ihnen sich auch ohne Einschränkung hinter die abgegebene Erklärung stellt. Gewiß kann ein Verband nicht dafür bürgen, daß jedes einzelne Mitglied den TV. einhält;

[154]) Kaskel, Arbeitsrecht (Lehrbuch), 1925, S. 15.
Jakobi, Grundlehre, S. 204, Anm. 69.
Wölbling, Accordvertrag und TV., S. 308.
Kandeler, bei Kaskel, Koalitionen, S. 103.

[155]) Arbeitstarifgesetz, Seite 164.

aber seine Erklärung, die Arbeitsbedingungen seien angemessen, muß er auch seinen Mitgliedern gegenüber vertreten. Weigert er sich, das zu tun, dann erscheint seine im TV. abgegebene Erklärung in hohem Grade unehrlich; es wäre ein in sich widerspruchsvolles Verhalten, das den Tariffgegner in seinen Interessen, die auf die D. des TV. gehen, stark zu schädigen geeignet wäre.

Hierzu kommen noch weitere Billigkeitserwägungen. Die DP. bedeutet keine einseitige Belastung für eine der T.-Parteien. Beide Parteien sind in gleichem Maße an der Einhaltung des TV. interessiert. Es entspricht auch den Belangen der AG. (nicht nur denen der AN.), wenn für strenge Einhaltung des TV. gesorgt wird, weil dadurch in ihren eigenen Reihen unlauterer Wettbewerb durch Verwendung billigerer Arbeitskräfte unmöglich gemacht wird.[156]) Außerdem ist es auch für sie von Wert, gegebenenfalls das D.-Recht in Anspruch nehmen zu können, wenn Vorteile, die ihnen der TV. gewährt, von den Arbeitern verweigert werden.

Mit der DP. werden schließlich den T.-Parteien auch keine untragbaren Lasten aufgebürdet. Sie werden nur für eigenes Verschulden haftbar gemacht. Die DP. ist keine Gewährleistungspflicht. Haben sich die T.-Parteien redlich um die Durchsetzung des TV. bemüht, ohne jedoch Erfolg zu haben, so trifft sie keine Haftung.

§ 9. IV. Schrifttum und Rechtsprechung.

Betrachten wir im folgenden die Stellungnahme von Schrifttum und Rechtsprechung zur Frage der DP. Eine ausführliche Erörterung unserer Streitfrage ist nicht anzutreffen. Entscheidungen, die eine DP. berühren, liegen nur ganz vereinzelt vor. In der Regel werden ja auch Streitigkeiten aus TVen. vor den besonderen Tarifinstanzen erledigt, und infolgedessen werden sie weniger bekannt. Soweit überhaupt Aeußerungen zur DP. vorliegen, läßt sich feststellen, daß die Meinungen weit auseinandergehen.

Für eine DP. in dem Umfange, wie sie oben dargelegt wurde, haben sich Schulz-Schaeffer[157]) und Flatow[158])

[156]) Vgl. auch RG./Entsch. v. 12. 4. 27. (Arbeitsrecht 1927, Sp. 726 ff.) Tarifwidrige Entlohnung als unlauterer Wettbewerb.
[157]) A. a. O. III.
[158]) Arbeitsgericht, 1927, S. 309.

ausgesprochen. Auch Bogs[159]) erkennt sie an, wenn er auch für die AN.-Seite Einschränkungen macht, die aber, wie weiter unten gezeigt werden soll, ohne Bedeutung sein dürften.

Gegen die Annahme einer allgemeinen DP. wenden sich Wölbling[160]), Rundstein[161]), Jacobi[162]), Nipperdey[163]), Hueck[164]), Loevenich[165]), Bormann[166]) und Nörpel[167]). Auch Simson lehnt eine DP. ab. Er versteht aber darunter eine Garantiepflicht[168]).

Teilweise wird die DP. bejaht, indem man eine Einwirkungspflicht der Verbände anerkennt (man könnte hier von einer Verbands-DP. sprechen), während man den Fall, daß eine Einzelperson Tarifpartei ist, unberücksichtigt läßt, von Kaskel[169]), Erdel[170]), Sinzheimer[171]), Görrig[172]), Hueck[173]), dem Arbeitsrechtsausschuß[174]) und dem Landgericht Leipzig[175]).

Auch Dersch-Volkmar[176]) und Simson[177]) vertreten eine solche Einwirkungspflicht, die sie aber nur als einen Ausfluß der Friedenspflicht ansehen. (Hierzu oben S. 16 f.)

Zur Frage der DP. hatten neuerdings einige Gerichte Gelegenheit Stellung zu nehmen, als es sich um Auslegungs-Streitigkeiten handelte, die den normativen Teil des TV. betrafen. Das Arbeitsgericht Dresden hat ein Feststellungs-

---

159) Bei Kaskel, Hauptfragen, S. 112.
160) Akkordvertrag u. Tarifvertrag S. 326. —
161) Der TV. u. d. moderne Rechtswissenschaft S. 200/2.
162) Grundlehren S. 207/8.
163) Beiträge S. 28 Anm. 38.
Rechtsprechung d. Reichsgerichts Bd. I, S. 66-7.
164) Recht des Tarifvertrages S. 146—150.
165) Arbeitsgericht 1928, S. 6 ff.
166) Bei Kaskel, Hauptfragen S. 65/6.
167) Arbeitsrecht, 1923 S. 481.
168) Bei Kaskel, Hauptfragen S. 27/8.
169) Arbeitsrecht (Lehrbuch), 1928, S. 23 und Merkblätter für Betriebs- und Beamtenräte der Reichsbahn, 1927, Sp. 155.
170) Kartei TV. Rechtsfolgen III.
171) Arbeitsrecht 1927, Sp. 915; Arbeitstarifgesetz 1916, S. 127, 145, 164.
172) Schlichtungswesen 1927 S. 327.
173) Tarifrecht S. 90; Recht d. TV. S. 152 u. 170 oben.
174) RABl. 1921 Amtl. Teil S. 494.
175) Schlichtungswesen 1927 S. 327.
176) Arbeitsgerichtsgesetz, Komm. 1927 S. 121.
177) Bei Kaskel, Hauptfragen, S. 27/8.

interesse der Tarif-Parteien anerkannt, denn es bestehe eine DP., und deren Inhalt werde durch den normativen Teil bestimmt.[178]) Im entgegengesetzten Sinne entschied das Arbeitsgericht Köln.[179])

Berücksichtigt man, daß in erster Linie die DP., wie wir sie vertreten, in einer Einwirkungspflicht der Verbände besteht, daß diese Pflicht also ihre Haupterscheinungsform darstellt, da wegen der Seltenheit der Firmen-TVe. eine DP. in Form der Selbsterfüllung der Arbeitsnormen durch die T.-Partei viel weniger in Frage kommt, so läßt sich feststellen, daß heute schon eine starke Meinung grundsätzlich auf dem Boden einer DP. steht.

Erkennt man nun an, daß die T.-Parteien untereinander verpflichtet seien, sich für die Verwirklichung des TV. einzusetzen, dann besteht kein Grund, eine solche Pflicht gerade in den Fällen nicht anzunehmen, in denen ein einzelner TV.-Partei ist. Den Verbänden mutet man nur deshalb lediglich eine Einwirkungspflicht zu, weil für sie selbst eine unmittelbare Erfüllung nicht in Frage kommt und weil für eine unbedingte Durchsetzung ihre Machtmittel nicht ausreichen. Diese Gründe fallen aber bei einem einzelnen als TV.-Partei fort. Es wäre ein Widersinn, sollte er völlig frei sein von jeglicher D.-Verpflichtung! Gerade bei ihm wäre es ein ausgesprochener Vertrauensbruch, wollte er den von ihm selbst abgeschlossenen TV. einfach nicht berücksichtigen. So wird auch wohl mancher der im Vorhergehenden unter den Vertretern einer Einwirkungspflicht Genannten gar nicht haben zum Ausdruck bringen wollen, daß nur eine solche Verbands-DP. bestehe.

Eine bestimmte Gruppe obligatorischer TV.-Bestimmungen steht denjenigen des normativen Teils (ihrem Inhalte nach) sehr nahe. Es handelt sich um solche Vorschriften, die ein bestimmtes Verhalten der Einzelparteien regeln, deren unmittelbare Erfüllung durch die T.-Parteien also

[178]) Urteil v. 16. 9. 27. Arbeitsgericht 27. S. 366.
Das Urteil ist in der Berufungsinstanz von dem Lds. Arb. Ger. Dresden am 21. 10. 1927 bestätigt worden (Merkblätter 1927, Sp. 196). — **Die Revision wurde vom R.-Arb.-Ger. am 22. 2. 1928 zurückgewiesen.** (Entscheidungen des Reichsarbeitsgerichts, Bd. 2, S. 117 ff). Vgl. auch **Entscheidung des R.-A.-Gerichts vom 11. 1. 28.** (N. Z. f. A. 1928 Sp. 507)!

[179]) Urteil v. 15. 7. 27. Arbeitsgericht 1927. S. 258.
Vgl. dazu Lövenich, Arbeitsgericht 1928 S. 6 ff.

nicht in Frage kommt. Sie werden nur deshalb dem obligatorischen Teil zugerechnet, weil sie nicht Bestandteil der EAVe. werden können. Hierher gehören z. B. die sogenannten Abschlußnormen (Vorschriften über die Einstellung von AN.). Was nun derartige Bestimmungen des obligatorischen Teils betrifft, so nimmt hier die herrschende Meinung auch bei Fehlen einer ausdrücklichen Vereinbarung eine Pflicht der T.-Parteien an, dafür zu sorgen, daß die EAV.-Parteien diese Bestimmungen erfüllen.[180]) Die betr. Vorschriften des TV. werden also hier in diesem Sinne umgedeutet.[181]) Nicht anders ist nun u. E. die Sach- und Rechtslage mit Rücksicht auf die normativen Bestimmungen. Auch hier wird festgelegt: in ganz bestimmter Weise sollen sich AN. und AG. verhalten. Auch hier handelt es sich um Bestimmungen, die nur von den Einzelparteien erfüllt werden können. Ein Unterschied liegt nur darin, daß die Vorschriften des normativen Teils Bestandteile der EAVe. werden, und daß infolgedessen im Interesse ihrer Verwirklichung auch ein rechtliches Vorgehen des einzelnen möglich ist. Die tatsächliche D. dieser Bestimmungen ist damit aber noch nicht unbedingt sichergestellt. Denn die Geltendmachung tarifbestimmter Ansprüche aus AV. kann dem einzelnen AN. durch das Uebergewicht des AG. tatsächlich ebenso unmöglich gemacht werden, wie ihm die Geltendmachung von Ansprüchen aus dem obligatorischen Teil des TV. rechtlich unmöglich ist. Ist aber den T.-Parteien an der Einhaltung des TV. gelegen, dann wäre es eigenartig, wenn sie in einem Falle für Einhaltung der T.-Bestimmungen Sorge tragen wollten, im anderen dagegen nicht. Wer eine Einwirkungspflicht bezüglich der Abschlußnormen und ähnlicher Bestimmungen des obligatorischen Teils bejaht, der muß u. E. aus denselben Gründen auch eine Einwirkungspflicht mit Rücksicht auf den normativen Teil anerkennen.

Die Stellungnahme Sinzheimers zur DP. ist als die eines der besten Kenner des Tarifrechts besonders beachtlich. Ursprünglich hat er nur eine Friedenspflicht als wesent-

[180]) Kaskel, Arbeitsrecht (Lehrbuch), 1925, Seite 16 oben.

[181]) So auch z. B. bezgl. der sog. Einstellungsklausel: RG. 111, S. 166 und Jacobi, Grundlehren, S. 198.

liche Verpflichtung vertreten.[182]) In seinem „Arbeitstarifgesetz"[183]) hält er aber seine damalige Ansicht für unbegründet und stellt neben dem Tatbestand des Friedensbruchs den des Tarifungehorsams auf. Darnach würde der einzelne durch Nichterfüllung der tarifmäßigen Arbeitsbedingungen zugleich gegen den TV. verstoßen. Denn der Sinn der Tarifnormen sei darauf gerichtet, daß die Arbeitsverträge auch tarifmäßig erfüllt werden. Hierfür zu sorgen, hält nun Sinzheimer für die Aufgabe der Verbände. In diesem Sinne spricht er von einer „Selbstexekution"[184]) des TV. — Diese würde also der DP. entsprechen. — Die Lösung der Schwierigkeit einer Rechtsverwirklichung des TV. liege darin, daß die im TV. wirksamen gesellschaftlichen Kräfte selbst, nämlich die Verbände der AGer. und ANer., zu seinem Schutze beitrügen ; denn die staatliche Macht sei bei der Massenhaftigkeit der Vorgänge unzulänglich. Eine solche Aufgabe der Verbände zur Sicherung des TV. liege im Wesen eines jeden TV. begründet.[185])

Einen hiervon abweichenden Standpunkt nimmt Sinzheimer in den 1927 erschienenen „Grundzügen des Arbeitsrechts" ein. Hier ist nur die Friedenspflicht als wesentlicher Bestandteil des TV. aufgeführt.[186]) Besonders hervorgehoben wird aber die sogenannte organisatorische Funktion des TV., die die Mitglieder der vertragschließenden Verbände ihrem Verbande gegenüber zur Einhaltung des TV. verpflichte.[187]) Es unterliege indessen dem freien Ermessen der Verbände, meint S., ob und inwieweit sie von dieser Macht ihren Mitgliedern gegenüber Gebrauch machen wollten.[188])

Diese letztere Ansicht hat Sinzheimer neuerdings wieder aufgegeben.[189]) Er folgert jetzt aus der obligatorischen

---

[182]) Arbeitsnormenvertrag Bd. 2, 1908, S. 171.

[183]) Arbeitstarifgesetz 1916 S. 111/12, 136/7.

[184]) Arbeitstarifgesetz 1916 S. 129.

[185]) Arbeitstarifgesetz S. 112, S. 36, 127 und 145. Bei Versagen der Selbstexekution hält S. das Eingreifen des Verwaltungszwanges (sogenannter Tarifzwang) für notwendig (S. 148).

[186]) Grundzüge S. 264/65.

[187]) Grundzüge S. 268 ff. Früher verwandte S. für eine derartige Wirkung des TV. die Bezeichnung „sozialrechtliche Funktion" (Arbeitsnormenvertrag, Band II, S. 238 ff.).

[188]) Grundzüge S. 270.

[189]) Arbeitsrecht, 1927, S. 915/16.

Funktion des TV. (neben der Friedenspflicht) die Pflicht der Verbände, auf ihre Mitglieder einzuwirken, daß sie sich tarifmäßig verhalten, insbesondere daß sie die AVe. den tariflichen Arbeitsnormen entsprechend erfüllen. Er nennt diese Pflicht „Einwirkungspflicht" und stellt sie neben der Friedenspflicht als wesentlichen Bestandteil des TV. hin. So wird nunmehr die DP., wenigstens in ihrer Haupterscheinungsform, also auch von ihm vertreten.

Interessant ist nun, daß auch die ausgesprochenen Gegner einer DP. in ihren tarifrechtlichen Erörterungen dem D.-Gedanken selbst außerordentlich weit entgegenkommen. So spricht z. B. Jacobi von einer „Pflicht zur Innehaltung des TV.". Zu dieser zählt er die Pflicht der Verbände, dafür zu sorgen, daß ihre Mitglieder mit Tarifbeteiligten nicht AVe. abschließen, die den allgemeinen Arbeitsbedingungen widersprechen.[190]) Diese Pflicht hält er trotz der Unabdingbarkeit heute noch für bedeutsam und bezeichnet sie als notwendigen Bestandteil des TV.; denn der einzelne AN. oder AG. sei vielleicht nicht in der Lage, die tarifgemäßen Ansprüche geltend zu machen. Deshalb müsse durch die Verbände ein tarifwidriger Abschluß von AVen. unterbunden werden. — Aber auch bei tarifgemäßem Abschluß ist noch keineswegs die tatsächliche Geltendmachung des vollen Tarifanspruchs sicher gestellt! Soll dem einzelnen der TV. wirklich zugute kommen, und diesen Standpunkt vertritt doch auch Jacobi, dann muß sich die Einwirkungspflicht der Verbände nicht nur auf den Abschluß, sondern auch auf die Erfüllung des AV. erstrecken.[191])

Wie Jacobi vertreten auch Hueck[192]), Wölbling[193]) und Potthoff[194]) die Ansicht, daß das Verbot des Abschlusses

[190]) Grundlehren, S. 205.

[191]) So haben sich auch Vertreter beider Ansichten auf Jacobi berufen, zumal er die von ihm als notwendig anerkannte Pflicht auch als eine „Pflicht, für Innehaltung der allgemeinen Arbeitsbedingungen zu sorgen" bezeichnet hat. Als Vertreter der DP. nennt ihn Aschaffenburg (Arbeitsgericht 1927, S. 311). — Als Gegner der DP. wird er von Loevenich (Arbeitsgericht 1928, S 6) angeführt. — Jacobi selbst hat sich, wie erwähnt, auf S. 207 seines Werkes als Gegner einer DP. bekannt.

[192]) Recht des TV. S. 151.

[193]) Gewerbe- und Kaufmannsgericht 1926, S. 272/73. W. folgert diese Pflicht aus einer besonderen oblig. Wirkung der normativen TV.-Bestimmungen.

[194]) Arbeitsrecht 1923, S. 193.

tarifwidriger AVe. heute noch praktisch sei. Durch tatsächliche tarifwidrige Beschäftigung (z. B. eine fortwährende untertarifliche Entlohnung) könne dieses Verbot umgangen werden, meint Hueck. Eine tarifwidrige Beschäftigung ändert aber, selbst wenn sie dauernd erfolgt, nicht den Inhalt des AV. Gewiß kann grundsätzlich ein Vertrag auch durch schlüssiges Handeln in seinem Inhalt geändert werden. Aber der Arbeits-Vertrag hat kraft der Unabdingbarkeit des TV. stets tarifgemäßen Inhalt. Wenn trotzdem ein Verstoß gegen das Verbot möglich sein soll, dann muß dem Verbot ein besonderer Sinn zugrunde liegen. Es kann sich dann nicht um das rein Formale des Inhaltes des AV. handeln, sondern nur um die tatsächliche Erfüllung des AV. Dann bezieht sich aber das Verbot auf dasselbe wie das von uns vertretene Gebot einer DP. In diesem Sinne deutet auch Potthoff das Verbot, indem er ausführt, es komme nicht auf die rechtlichen, sondern auf die tatsächlich gewährten Arbeitsbedingungen an, die das Verbot treffen wolle. [195])

Wie bereits oben bei Umgrenzung des Begriffs erwähnt, nehmen wir eine DP. sowohl auf Seiten der AG. als auch auf Seiten der AN. als gegeben an. Eine andere Ansicht wird von Bogs vertreten. [196]) Nach ihm besteht zwar auf AG.-Seite eine DP., nicht aber „in gleichem Sinne" auf AN.-Seite. Diese Unterscheidung dürfte indessen nicht am Platze sein. Bogs selbst führt aus, falls die Lohnsätze als Höchstsätze gedacht seien, dann bestehe allerdings eine DP. auf AN.-Seite. Er bejaht also eine DP. dann, wenn auf der Gegenseite ein Interesse an der Einhaltung tariflicher Bestimmungen vorliegt. Ein solches Interesse besteht aber in jedem Falle! Ein TV. würde garnicht zustande kommen, wenn nicht beiden T.-Parteien an einer tariflichen Regelung gelegen wäre. Gewiß haben sie keineswegs an der Einhaltung aller Bestimmungen ein gleiches Interesse. So wird die DP. nur in bestimmtem Umfange praktisch. Eine DP. besteht aber stets auf beiden

195) vgl. auch Urteil v. 6. 2. 26., Arbeitsrecht 1927, S. 731/2. Hier vertritt das LG. Dresden die Ansicht, der TV. wolle das Arbeitsverhältnis als solches regeln (nicht der Arbeitsvertrag sei das Wesentliche).

196) Bei Kaskel, Hauptfragen, S. 112.

Seiten. Es rechtfertigt sich daher eine Unterscheidung zwischen AG. und AN. hier nicht. [197])

Wenden wir uns nun den Gründen zu, aus denen heraus eine DP. abgelehnt worden ist. Der neueste ist wohl der von Nipperdey vorgebrachte, eine allgemeine DP. führe zur Behauptung einer absoluten Friedenspflicht.[198]) Unter dieser versteht man die Pflicht der T.-Parteien, während des Bestehens des TV. unter keinen Umständen Kampfmaßnahmen gegeneinander zu ergreifen. Mangels besonderer Vereinbarung wird nur die sogenannte allgemeine oder relative Friedenspflicht als wesentliche Verpflichtung der T.-Parteien anerkannt. [199]) Nach dieser sind nur, soweit es sich um tariflich geregelte Fragen handelt, Kampfmaßnahmen unzulässig. Wenn z. B. in einem TV. lediglich über den Lohn Bestimmungen getroffen sind, dann dürfen die T.-Parteien trotz Bestehens des T.-V. einen Arbeitskampf eröffnen, etwa um eine tarifliche Regelung der Arbeitszeit zu erwirken. Würde man nun, meint Nipperdey, eine allgemeine DP. anerkennen, dann wäre ein Arbeitskampf auch wegen tariflich nicht geregelter Fragen ausgeschlossen. Weil auf Grund der DP. den T.-Parteien die Pflicht obliege, ihre Mitglieder zur Erfüllung der AVe., soweit sie tariflich geregelt sind, anzuhalten, dürften sie die Mitglieder nicht zu einem Streik oder einer Aussperrung auffordern ; denn damit würden sie die Mitglieder gerade zu einer Verletzung ihrer Vertragspflichten veranlassen. — Bei näherer Betrachtung ergibt sich aber zunächst, daß die DP. doch nicht immer einen Arbeitskampf ausschließen würde. Ein Streik kann z. B. unter Einhaltung der arbeitsvertraglichen Kündigungsfristen eröffnet werden; dann werden überhaupt keine arbeitsvertraglichen Pflichten — und damit auch keine DP. verletzt. Es ist

[197]) Vielfach sind auch beide Teile zugleich an der Einhaltung einer und derselben Bestimmung interessiert. Das ist z. B. der Fall, wenn ein Mindestlohn festgesetzt ist. Der AG.-Verband verfolgt mit Abschluss eines TV. auch die auf Ausschaltung der Konkurrenz in der Beschaffung der Arbeitskräfte gerichteten Interessen des einzelnen AG. Dieser will nicht, dass sein Konkurrent billigere Arbeitskräfte verwenden kann als er. (Das läßt Bogs unberücksichtigt ! Nur bei einem Firmen-TV. kommt dieser Gesichtspunkt nicht in Betracht). Der AN.-Verband will, daß seine Mitglieder den erkämpften Lohn auch tatsächlich erhalten.

[198]) Rechtsprechung des RG., Bd. I S. 66/7.

[199]) Kaskel, Zur Lehre vom Tarifbruch, S. 11.

grundsätzlich nicht Pflicht der T.-Parteien, dafür zu sorgen, daß ihre Mitglieder ein Arbeitsverhältnis eingehen, oder zu verhindern, daß sie es auflösen.

Abgesehen davon ist unter einer „allgemeinen" DP. keine absolute DP. zu verstehen. Ihr Inhalt ist wie der einer jeden vertraglichen Pflicht nach den Grundsätzen von Treu und Glauben zu bestimmen. Lassen sich die Parteien die Möglichkeit, bei Bestehen des TV. einen Arbeitskampf zu eröffnen, dann können sie vernünftigerweise nicht voneinander erwarten, daß während des Kampfes, der doch den Abbruch aller Beziehungen bedeutet, noch tarifvertraglichen Pflichten nachgekommen wird, deren Erfüllung nur für „Friedenszeiten" in Betracht kommt. (Die Tatsache, daß die bereits bestehende tarifliche Regelung nicht bekämpft werden darf, besteht allerdings.) Die D. dieser Bestimmungen muß aber naturgemäß während des Arbeitskampfes ruhen. So wird nicht die Friedenspflicht von der DP. beeinflußt, sondern das Umgekehrte ist der Fall.

In der Regel wird von den Gegnern einer DP. auf die scharfe Scheidung des TV. in den normativen und den obligatorischen Teil hingewiesen und hervorgehoben, die Wirkung des TV. erstrecke sich nur auf die Gestaltung der Arbeitsbedingungen.[200]) Mehr bezwecke der TV. nicht. Dagegen wurde bereits oben über den Sinn und Zweck des TV. des näheren ausgeführt, daß eine solche Ansicht doch wohl nicht dem Wesen des TV. gerecht wird. Gewiß sollen die Grenzen der Wirkung des normativen Teiles nicht abgeleugnet werden. Wir leiten die DP. aber nicht aus dem normativen Teil ab. Gerade aus dem Grunde, weil die Kraft des normativen Teiles nicht zu dem führt, was im Sinne des TV. liegt, bedarf es eines weiteren Schutzes des einzelnen durch seinen Verband. Das Bestehen einer DP. kann also nicht durch den Hinweis auf den normativen Teil des TV. widerlegt werden.

Mit einer DP. schaffe man ganz unklare Rechtsverhältnisse, meint Hueck.[201]) Das ist aber nicht einzusehen. Sind Verbände T.-Parteien, dann hat der eine Verband gegen

[200]) Nipperdey, Beiträge, S. 28.
[201]) Recht des TV., S. 149 ff.

den anderen einen Anspruch auf Einwirkung. Wird dieser Anspruch verletzt, dann liegt ein Tarifbruch vor, aus dem sich die Folgen einer gewöhnlichen Vertragsverletzung ergeben. Ist ein einzelner Tarifpartei, so hat sein Tarifgegner einen Anspruch auf Erfüllung des EAV. Dieser Anspruch stimmt also mit dem des AN. völlig überein. Doch das ist keine Besonderheit. Es handelt sich hier um dieselbe Rechtslage, wie sie BGB. § 335 bei einem Vertrage zu Rechten Dritter als den Regelfall ansieht: zwei inhaltsgleiche Forderungen stehen nebeneinander.[202]) Die Ansprüche aus TV. und AV. bleiben getrennt. Es wird nur die Möglichkeit begründet, daß durch eine Handlung (Erfüllung z. B.) zugleich mehrere Rechtswirkungen herbeigeführt werden. Doch das ist auf keinem Rechtsgebiete etwas Absonderliches.

Weiterhin wird angeführt, die Folge einer DP. sei eine für die AG. unerträgliche Ueberwachung jedes Arbeitsverhältnisses durch die Gewerkschaften.[203]) Es werde dadurch die Geneigtheit der AG. zu TV.-Schlüssen immer mehr zurückgedrängt. Demgegenüber konnte im ersten Teil der Arbeit festgestellt werden, daß in einer Reihe wichtiger TVe. eine DP. ausdrücklich festgelegt war. Die AG. haben also hier keinen Anstoß an einer DP. und ihren Folgen genommen. Mitunter finden sich auch in TVen. Bestimmungen, nach denen die AG. sich auch in anderer Weise eine Ueberwachung gefallen lassen. So gestatten sie z. B. den Vertretern der Gewerkschaften die Einsicht in die Lohnbücher der Arbeiter zwecks Eintreibung der Verbandsbeiträge. Die AG. selbst haben außerdem, wie erwähnt, auch ihrerseits ein starkes Interesse an der D. des TV. durch ihre Konkurrenten. Schließlich ist die DP. unseres Erachtens auch nicht in dem Sinne aufzufassen, daß den Parteien eine stete Aufsicht aufgebürdet werden soll, sondern die Verbände sollen nur im Bedarfsfalle, wenn Tarifwidrigkeiten vorkommen und sie dieserhalb angegangen werden, eingreifen. Das Wesentliche ist, daß sie in diesem Falle eine Einwirkung auf ihre Mitglieder nicht verweigern dürfen und zum Einschreiten unbedingt verpflichtet sind.

Wenn endlich angeführt wird, eine DV. sei in TVen.

---

[202]) Enneccerus, Lehrbuch, Bd. I, 2. § 259, III, 2. Anm. 17.
[203]) Hueck, Recht des TV., S. 149 ff.
Nipperdey, Beiträge, S. 28.

nicht das allgemein Uebliche [204]) oder sie komme nur selten vor, [205]) so können wir auch hier auf das im ersten Teil der Arbeit Gesagte zurückverweisen. Daß die DP. nicht in der Mehrzahl der TVe. ausgesprochen ist, ist richtig. Von einer Seltenheit kann indessen keine Rede sein.

Vierter Abschnitt.

§ 10. Näheres über den Inhalt der DP.

Was den Inhalt der DP. betrifft, so wurde bereits oben dargelegt, daß es sich bei Verbänden als T.-Parteien um Einwirkungs- und Unterlassungspflichten handelt, deren Gegenstand die tarifbestimmten Ansprüche des einzelnen aus AV. bilden. Der D.-Anspruch geht darauf, dafür Sorge zu tragen, daß diese Einzelansprüche tatsächlich erfüllt werden. Bei Einzelpersonen als T.-Parteien handelt es sich um die Pflicht zur tatsächlichen Erfüllung dieser tarifbestimmten Ansprüche.

Voraussetzung für das Bestehen eines D.-Anspruchs im Einzelfalle ist also stets das Bestehen eines Einzelanspruchs aus Arbeitsverhältnis. Dieser wird in seiner Selbstständigkeit durch das gleichzeitige Bestehen eines D.-Anspruches nicht beeinträchtigt. Wie jeder schuldrechtliche Anspruch kann er auch durch Verzicht (einen Erlaßvertrag nach BGB. § 397) zum Erlöschen gebracht werden. Die Rechtswirksamkeit eines Verzichtes auf tarifbestimmte Ansprüche wird jedenfalls, wie erwähnt, von der h. M. anerkannt.

Ein Verzicht bedeutet nun aber gerade nicht eine tatsächliche Anspruchstilgung, für die auf Grund der DP. die T.-Parteien zu sorgen haben. Es erhebt sich daher die Frage, ob bei Vorliegen eines Verzichtes eine Verletzung der DP. (der T.-Parteien) anzunehmen ist. Wir müssen hier wieder zwischen Verband und Einzelperson als T.-Parteien unterscheiden.

In der Macht eines Verbandes liegt es nicht, einen Verzicht unbedingt zu verhindern. Ihm liegt nur eine Einwirkungspflicht ob. Hat der Verband sich bemüht, so weit es in seinen Kräften stand, einen Verzicht zu verhindern, dann ist die DP. nicht verletzt. — Nach Kaskel wäre sogar die DP. nur als eine bedingte Einwirkungspflicht anzu-

[204]) Hueck, Recht des TV., S. 150.
[205]) Nipperdey, Beiträge, S. 28.

sprechen. Sie bestehe, so führt Kaskel aus,[206]) nicht in einer allgemeinen Ueberwachungspflicht der Verbände; diese seien nicht verpflichtet, im Falle einzelner Verletzungen einzugreifen, sondern nur dann, wenn der Bestand des TV. nach Sinn und Zweck selbst bedroht erscheine. Dieser Ansicht können wir uns nicht anschließen. Gewiß kann ein Verband nicht seine sämtlichen Mitglieder dauernd überwachen. Aber eine objektive Feststellung, von wann ab der TV. bedroht erscheint, dürfte sehr schwer sein. Jede einzelne Verletzung kann schon den Anfang einer Gefährdung des TV. bedeuten, stellt sie doch jedenfalls einen Präzedenzfall dar. Es erscheint bedenklich, es dem Ermessen der T.-Parteien zu überlassen, ob sie eingreifen wollen oder nicht. Durch offene Weigerung (selbst im Einzelfall) würde das Vertrauen auf die Sicherheit des TV. unter den Beteiligten stark beeinträchtigt.

Liegt ein Firmen-TV. vor, dann hat der einzelne AG. als T.-Partei die Pflicht, die Einzelansprüche tatsächlich zu erfüllen. Es dürfte indessen nicht in jedem Falle bei einem Verzicht des AN. eine Zuwiderhandlung gegen diese Pflicht seitens des AG. vorliegen. Nach unserer Rechtsordnung besteht der Verzicht allerdings in einem Vertrag, dem sogenannten Erlaßvertrag (BGB. § 397). Es wirken also beide Parteien bei seinem Zustandekommen mit. Indessen dürfte, wie Schulz-Schaeffer wohl mit Recht annimmt,[207]) eine Verletzung der DP. nur dann vorliegen, wenn der AG. den AN. zu dem Verzicht bestimmt hat.[208]) Bei dem Zustandekommen des Erlaßvertrages liegt das Schwergewicht derart auf der Seite des Gläubigers — in unserem Falle des AN. — daß die Mitwirkung des Schuldners fast kaum in Frage kommt, wenn er lediglich ein Erlaßangebot annimmt. Lehnt der AN., ohne von seinem AG. in irgend einer Weise dahin beeinflußt zu sein, die Annahme des vollen Lohnes ab, dann ist es nicht der AG., dem man den Nichteintritt der tatsächlichen Erfüllung zur Last legen könnte. Es läge also jedenfalls keine schuldhafte Verletzung der DP. vor.

Verletzt ein AG. dadurch, daß er den AN. zum Verzicht bestimmt, die DP., so stellt sich diese Verletzung u. E. als

[206]) Kaskel, Arbeitsrecht (Lehrbuch) 1928, S. 23.
[207]) Kartei, TV. Anspruchsverzicht, III.
[208]) Auch Hueck nimmt dann, wenn der AG. den AN. regelmässig veranlasst zu verzichten, eine Verletzung des TV. an. (Recht des TV., S. 151).

eine verschuldete teilweise Unmöglichkeit der Leistung dar (§ 325 BGB.). Ist ein Verzicht eines AN. auf einen bestimmten Anspruch erfolgt, dann ist der D.-Anspruch der T.-Partei mit Rücksicht auf diesen untergegangenen Einzelanspruch gegenstandslos geworden. Denn der D.-Anspruch geht lediglich auf tarifgemäße Erfüllung der Einzelansprüche. Eine solche Erfüllung ist aber insoweit rechtlich unmöglich, als Einzelansprüche nicht bestehen. Gewiß erscheint die Behauptung gezwungen, der AG. könne nicht noch Tariflohn nachzahlen. Aber der Anspruch der T.-Partei geht nicht schlechthin auf Zahlung tariflicher Löhne, sondern auf Befriedigung tarifbestimmter Ansprüche. Der Begriff der rechtlichen Unmöglichkeit ist, wie Lehmann mit Recht ausführt,[209]) ein weiterer als der der tatsächlichen Unmöglichkeit. Der erstere bestehe in der Notwendigkeit des Nichtgeschehens mit Rücksicht auf die Herstellung eines bestimmten rechtlichen Erfolges. Der rechtliche Erfolg tarifgemäßer Tilgung eines Einzelanspruchs kann aber, wenn überhaupt kein Anspruch besteht, nicht eintreten. So sind die D.-Ansprüche als „sekundäre" Ansprüche, wie sie Schulz-Schaeffer bezeichnet,[210]) anzusehen. Die Erfüllung des D.-Anspruchs wird durch einen Verzicht aber nur mit Rücksicht auf den gerade in Frage stehenden Einzelanspruch unmöglich. Was neu entstehende Ansprüche betrifft, so bleibt er erfüllbar. Insofern liegt also nur eine teilweise Unmöglichkeit vor.

Aus der teilweisen Unmöglichkeit folgt, daß eine Nachzahlung des Lohnes nicht verlangt werden kann. Dieses Ergebnis entspricht u. E. auch der Billigkeit. Darauf weist auch Schulz-Schaeffer hin,[211]) es sei vernünftigerweise vom AG. nicht zu verlangen, daß er dem AN. einen Lohnbetrag, auf den dieser Verzicht geleistet hat, nachträglich doch auszahle. Auf diese Weise würde ein hinterhältiges Benehmen des AN. belohnt.

Auch mit einem Schadensersatzanspruch, der nach § 325 BGB. der T.-Partei aus der Unmöglichkeit erwächst, läßt sich die Nachzahlung des Lohnes nicht durchsetzen: denn es handelt sich um einen Schaden, der die T.-Partei selbst nicht betroffen hat.

Der D.-Anspruch ist aber trotzdem keineswegs be-

[209]) Die Unterlassungsklage, S. 232.
[210]) a. a. O., III.
[211]) ebenda.

deutungslos. Abgesehen von den sonstigen Rechten aus Vertragsverletzung (Leistungsverweigerung, Rücktritt, Schadensersatz wegen Nichterfüllung) ist eine Sicherung der künftigen D.-Ansprüche möglich. Wenn der AG. einen Verzicht herbeigeführt hat, dann dürfte meist die Besorgnis gerechtfertigt sein, daß er auch bei späterer Lohnzahlung in dieser Weise verfahren werde. In solchen Fällen gewährt ZPO. § 259 eine Klage auf künftige Leistung.

Die zwangsweise Durchsetzung der DP. könnte allerdings, soweit es sich um eine Pflicht zu einem positiven Tun handelt, und daher ZPO. § 888 in Frage kommt, durch jedesmaligen Verzicht des AN. leicht verhindert werden. Denn die Vollstreckung ist erst möglich, wenn der Anspruch fällig geworden ist. Mit Fälligkeit kann aber der einzelne AN. auf seinen Anspruch verzichten, sodaß wegen sofortigen Erlöschens des Einzelanspruchs eine Vollstreckung und eine etwaige Auferlegung einer Zwangsstrafe nicht möglich wäre, da der D.-Anspruch, soweit er sich gerade auf Erfüllung dieses Einzelanspruchs bezog, gegenstandslos geworden ist.

Der Inhalt der D.-Leistung, die der AG. seinem Tarifgegner schuldet, besteht nun aber, wie bei einem Verbande, nicht in einem positiven Tun allein, sondern auch in dem Unterlassen aller derjenigen Maßnahmen, die der tarifgemäßen Erfüllung der AVe. entgegenstehen. Diese negative Verpflichtung ist insbesondere angesichts der Rechtswirksamkeit eines Verzichtes als Inhalt der DP. anzusehen. (Eine Verpflichtung zu einem positiven Tun allein würde allerdings nach Ansicht des RG.[212]) zur Geltendmachung eines Anspruchs auf Unterlassung des mit dem Tun Unvereinbaren nicht berechtigen). Die zwangsweise Durchsetzung gerade dieses Unterlassungsanspruchs ist auf Grund ZPO. § 890 besonders wirkungsvoll durch Androhung und Vollstreckung von Strafen möglich.

Verletzt ein Verband die DP., so sind ihm gegenüber ebenfalls die aus Vertragsverletzung entspringenden Rechte geltend zu machen. Für eine Sicherung der Erfüllung für die Zukunft und die zwangsweise Durchsetzung der Ansprüche kommen die bereits erwähnten Bestimmungen in Frage.

Schließlich sei noch auf die Frage eingegangen, wer berechtigt ist, die Erfüllung der DP. zu fordern. In erster

[212]) RG.-Entscheidungen, Bd. 72, S. 393.

Linie ist es gewiß die gegnerische Tarifpartei. Steht dieses Recht aber auch dem einzelnen im EA-Verhältnis zu? Ist die DV. als eine Vereinbarung zugunsten Dritter im Sinne des § 328 BGB. anzusehen, wie man das bei der Friedenspflicht ganz allgemein anerkannt hat? Bogs bejaht diese Frage, allerdings mit starken Einschränkungen.[213]) Der AN. habe einen D.-Anspruch, soweit es sich um seine persönlichen Ansprüche aus Arbeitsvertrag handele; der AG. dagegen auch bezüglich solcher Arbeitsverhältnisse, an denen er persönlich nicht beteiligt ist, jedoch nur in besonderen Fällen, z. B. wenn es sich um ein im TV. ausgesprochenes Verbot höheren Lohnes handele. Schon diese Unterscheidung gibt zu Bedenken Anlaß. Bogs hält jeweils das Vorliegen eines unmittelbaren Vorteils für den einzelnen für erforderlich. Ein unmittelbarer Vorteil des AG. ist in dem von ihm genannten Fall aber nicht erkennbar. Der AG. wird nur mittelbar durch seinen Konkurrenten geschädigt.

Wie sich aus § 328 II BGB. ergibt, ist es im Zweifel Auslegungsfrage, ob ein Vertrag Rechte eines Dritten begründet. Es genügt aber nicht, daß ein Vertrag im Interesse eines anderen abgeschlossen ist; sondern der Wille der Parteien muß auf Begründung eines Rechtes des Dritten gerichtet sein. Im Einzelfall kann das auch bezüglich der DP. der Fall sein. Grundsätzlich deutet aber der Wille der T.-Parteien nicht darauf hin, daß sie jedem einzelnen Mitgliede der Gegenseite für die Erfüllung ihrer D.-Pflichten verantwortlich sein wollen. Ist doch in der Mehrzahl der Tarifverträge von der DP. selbst nicht einmal die Rede.[214]) Für ein Recht des einzelnen besteht u. E. auch kein Bedürfnis. Der einzelne kann die durch den TV. bestimmten Ansprüche selbst (aus Arbeitsvertrag) von seinem Vertragsgegner einklagen. Weshalb sollte ihm noch ein Recht aus TV. gegen den Verband zustehen? Ist es für ihn persönlich zu gefährlich, gegen seinen AV.-Kontrahenten vorzugehen, dann wird er es auch nicht wagen dürfen, gegen dessen Verband aufzutreten. Hier soll sein Verband für ihn in die Bresche sprin-

---

[213]) Bei Kaskel, Hauptfragen S. 112 ff.

[214]) Wir haben auch keine Vereinbarung eines Rechtes eines Dritten aus der DP. in TVen. gefunden; wohl aber in einem Falle den ausdrücklichen Ausschluss eines solchen Rechtes. (RTV. f. Arbeiter bei nichtstaatlichen Eisenbahnen v. 4. 7. 24. § 12, III).

gen können. Dafür ist die DP. vorhanden. Sie ist also gerade als ein Instrument in der Hand der Verbände und nicht als ein Rechtsbehelf eines Einzelnen aufzufassen. Auch Kaskel vertritt die Ansicht, daß D.-Ansprüche nur von den T.-Parteien geltend gemacht werden können. [215])

§ 11. Schluss:
Künftige Tarifgesetzgebung.

Mit Rücksicht auf die künftige Gesetzgebung auf dem Gebiete des Tarifrechts ist von mehreren Seiten eine gesetzliche Festlegung der DP. vorgeschlagen worden; so in dem Entwurf des Arbeitsausschusses für ein einheitliches Arbeitsrecht beim Reicharbeitsministerium, [216]) in den Entwürfen Sinzheimers [217]) und Wölblings, [218]) sowie in einem belgischen Gesetzentwurf. [219]) Dabei ist allerdings immer nur die Rede von einer Pflicht der Verbände, die den TV. abgeschlossen haben. Daß folgerichtig auch ein einzelner als TV.-Partei seinem Tarifgegner gegenüber zu einem entsprechenden Verhalten (zur Einhaltung der Tarifnormen) verpflichtet sein müßte, ist unberücksichtigt geblieben. Indessen bedeutet die Tatsache, daß eine gesetzliche Anerkennung der DP. in ihrer Haupterscheinungsform mehrfach von berufener Seite in Vorschlag gebracht wurde, eine starke Unterstützung des in vorliegender Arbeit vertretenen Standpunktes von der Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit dieser Verpflichtung.

[215]) Er bejaht einen D.-Aspruch allerdings nur für den Fall, daß der Bestand des TV. selbst bedroht erscheine. (Arbeitsrecht 1928, S. 24 Anm. 1 und S. 47 Anm. 3 und S. 23).

[216]) RABl. 1921, amtl. T. S. 492.
§ 18, II: „Die Vertragsvereinigungen sind außerdem verpflichtet, dafür zu sorgen, dass auch ihre Mitglieder solche Kampfmaßnahmen unterlassen und **nicht gegen Bestimmungen des TV. verstoßen**".

[217]) Arbeitstarifgesetz, S. 223
§ 47: „Die Vertragsorganisationen müssen dafür sorgen, daß ihre Mitglieder, soweit sie Vertragsmitglieder sind, **den TV. nicht verletzen**".

[218]) Sinzheimer, Arbeitstarifgesetz, S. 267
§ 7: „Für **tarifwidrige Handlungen** seiner Mitglieder haftet der Berufsverein nur, wenn er sie veranlaßt oder auf Aufforderung des Verletzten nicht **verhindert** hat".

[219]) Sinzheimer, Arbeitstarifgesetz, S. 239
Art. 8: „Die vertragschließenden Parteien sind verpflichtet, die **Ausführung des Vertrages loyal zu überwachen.** Insbesondere haben sie gegen widerspenstige Mitglieder alle in ihren Satzungen vorgesehenen Disziplinarmittel zu ergreifen".

Nipperdey hält in dem von ihm aufgestellten Gegenentwurf zu dem des Arbeitsausschusses eine Einwirkungspflicht der Verbände auf ihre Mitglieder bezüglich des normativen Teils nicht für notwendig.[220]). Hier genüge der Anspruch aus AV. in Verbindung mit einem besonderen Maßregelungsverbot, das Nipperdey zum Schutze derjenigen, die tarifliche Rechte geltend machen, vorschlägt.

Ein entgegengesetzter Standpunkt kommt in einer „Vorlage für Arbeitstarifverträge" zum Ausdruck, die von der Gesellschaft für soziale Reform im Iahre 1908 ausgearbeitet wurde.[221]) Hier empfiehlt man die Vereinbarung einer Gewährleistungspflicht, die die Verbände für die Innehaltung des TV. (durch sie selbst und ihre Mitglieder) übernehmen sollen.[222])

Die Aufnahme von Bestimmungen über eine DP. der T.-Parteien halten wir für ein künftiges Arbeitstarifgesetz für notwendig. Eine gesetzliche Regelung des Tarifrechts wäre sehr unvollkommen, wenn sie nicht auch die wesentlichen Pflichten der Tarif-Parteien, zu denen wir die DP. rechnen, behandelte. Zweifelhaft erscheint u. E. nur, in welchem Umfange die T.-Parteien im Interesse der D. verpflichtet sein sollen. Mit einer Gewährleistungspflicht dürften ihnen doch zu große Lasten auferlegt werden. Ein großer Verband kann schwerlich mit einiger Sicherheit für jedes einzelne Mitglied bürgen. Der Gedanke ist aber nicht gänzlich von der Hand zu weisen; denn einerseits können sich die Verbände bei Uebernahme einer Garantiepflicht satzungsmäßig sichern, und andererseits bietet eine DP. dem TV. doch nur einen recht beschränkten Schutz; denn bleibt die Einwirkung ergebnislos, dann kommt als letztes Mittel nur der Ausschluß des tarifuntreuen Mitgliedes in Betracht, ohne daß dadurch die Erfüllung der tarifvertraglichen Pflichten erreicht wäre.

Wird eine DP. im Gesetze festgelegt, dann muß zwischen Verband und Einzelperson als T.-Parteien unter-

220) Nipperdey, Beiträge, S. 171.

221) Hueck, Recht des Tarifvertrages, S. 202.

222) Auch Brentano ist mehrfach für eine Gewährleistungspflicht eingetreten. Im Jahre 1918 sollen auch die Gewerkschaften, mit Ausnahme der christlichen, mit einem bestimmten Garantievorschlag Brentanos einverstanden gewesen sein (Soziale Praxis, 1923, S. 519; Schriften des Vereins f. Sozialpolitik Bd. 45, 1890, Einleitung, S. 62).

schieden, dem einen eine Einwirkungs- und Unterlassungspflicht und dem anderen eine Erfüllungs- und Unterlassungspflicht auferlegt werden.

Was die Einwirkung betrifft, so ist es zweckmäßig, sie genauer zu umschreiben, insbesondere auch die Pflicht zum Ausschluß eines Mitgliedes und zwar für eine bestimmte Mindestzeit vorzusehen.[223]) Auch das Recht des Verbandes, von seinen Mitgliedern die Einhaltung des TV. zu verlangen, sollte im Gesetze ausgesprochen werden, damit dieses Recht nicht jeweils von dem Inhalt der Satzung abhängig ist.[224]) Im Falle gänzlichen Versagens der Einwirkung schlägt Sinzheimer vor, Verwaltungszwang Platz greifen zu lassen.[225]) Dagegen sind wohl mit Recht Bedenken geltend gemacht worden. Ein Verwaltungszwang kann auch nur zur Beitreibung des Lohnes, nicht aber, wenn es sich um Leistung bestimmter Arbeit (Überstunden!) handelt, in Frage kommen.

Für den Fall einer Verletzung der DP. dürfte es am zweckmäßigsten sein, statt eines Schadensersatz-Anspruches gesetzlich den Anspruch auf eine B u ß e festzulegen, jedoch ohne Benennung der Höhe. (Mit Rücksicht auf die verschieden große Leistungsfähigkeit der einzelnen Verbände, muß es den Tarifparteien vorbehalten bleiben, den ihnen für eine Buße angemessen erscheinenden Betrag jeweils selbst festzusetzen). Das wird auch allgemein im Schrifttum für den Fall eines Tarifbruches empfohlen ;[226]) denn einerseits fällt dadurch das strenge Erfordernis, einen bestimmten Schaden nachzuweisen, fort und andererseits wird die Möglichkeit ausgeschaltet, unter Umständen außerordentlich hohe Schadensbeträge einzuklagen.

Gegenüber einer starken Sicherung des TV. bedarf es aber, worauf Schulz-Schaeffer hinweist,[227]) auch gewisser

---

[223]) So z. B. Nipperdey, Beiträge S. 171 (§ 17, 3 seines Entwurfes) mit Rücksicht auf eine Einwirkungspflicht bezgl. besonderer Bestimmungen des obligatorischen Teiles.

[224]) So z. B. Wölbling, Entwurf § 8 (bei Sinzheimer, Arbeitstarifgesetz S. 267).

[225]) Arbeitstarifgesetz S. 223: § 48 d. Entwurfes.

[226]) Nipperdey's Entwurf, § 20.
Entwurf des Arbeitsausschusses, § 19.
Sinzheimer, Grundzüge S. 276.
Schulz-Schaeffer, Kartei TV. Anspruchsverzicht IV.

[227]) a. a. O., IV, 2.

gesetzlicher Bestimmungen, um zu verhüten, daß der TV. zu einem allzu starren Rechtsgebilde und dadurch für die Wirtschaft zu einem gänzlich unbrauchbaren Werkzeug wird. In erster Linie liegt es ja in der Hand der T.-Parteien selbst, die T.-Bestimmungen elastisch zu gestalten. Ein Vorschlag Schulz-Schaeffers erscheint uns aber außerdem für die zukünftige Gesetzgebung besonders beachtlich. Er geht auf gesetzliche Festlegung der Pflicht, in dem TV. die Möglichkeit vorzusehen, daß für Ausnahmefälle ein Abweichen vom TV. — etwa durch ein besonderes Tariforgan — genehmigt werden kann.[228]) Auf diese Weise würde die Möglichkeit geschaffen, auf kleinere Betriebe, die sich in besonders gearteten wirtschaftlichen Verhältnissen befinden, Rücksicht zu nehmen. Die Prüfung der Sachlage im Einzelfall durch einen unparteiischen und unabhängigen Ausschuß von Sachverständigen würde die Gewähr dafür bieten, daß ein Abweichen vom TV. auf rein sachlichen Gründen beruht und daß es weder zu einer Uebervorteilung der AN. noch zu einem unlauteren Wettbewerb gegenüber anderen AG. führen kann. Auf diese Weise würde der Zwang des TV., der zur Durchsetzung seines Zweckes unerläßlich ist, erheblich gemildert.

[228]) Schulz-Schaeffer, a. a. O., IV, 2.

Anhang.

I. Wortlaut einiger Durchführungsbestimmungen aus TVen.

1. RTV. für die Arbeiter der Reichsbahn vom 11. 7. 1924:
   § 29: „Die vertragschließenden Parteien werden ihren ganzen Einfluß für die Durchführung dieses Vertrages aufbieten".
2. RTV. für die Etuis- und Feinkartonnagen-Industrie vom 11. 6. 1926:
   § 60: „Es ist Pflicht beider Teile und deren Organe im Interesse des Berufes für die allgemeine Durchführung des Vertrages einzutreten".
3. RTV. für die deutschen Granitwerke mit Schleifereibetrieben vom 26. 7. 1922:
   § 13: „Die vertragschließenden Verbände verpflichten sich, ihre Mitglieder zur Einhaltung der Bestimmungen dieses Vertrages anzuhalten".
4. RTV. für Gehilfen in Buch- und Zeitungsdruckereien (Deutscher Buchdruckertarif) vom 20. 1. 1925:
   § 32: „Die vertragschließenden Organisationen verpflichten sich, ihre Mitglieder durch alle ihnen zu Gebote stehenden Mittel zur gewissenhaften Befolgung der tarifvertraglichen Verpflichtungen anzuhalten und im Falle der Zuwiderhandlung für die Wiederherstellung des Friedensstandes Sorge zu tragen".
5. RTV. für Gemeindearbeiter vom 27. 2. 1926:
   § 22, IV: „Die Vertragschließenden und ihre Unterorganisationen sind verpflichtet, sich für unbedingte Durchführung vorstehender Bestimmungen durch ihre Mitglieder mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln einzusetzen".
6. RTV. für die deutsche Zigarrenherstellung vom 25. 2. 25:
   XI, 2: „Die vertragschließenden Parteien verpflichten

sich, ihren ganzen Einfluß zur Durchführung und Aufrechterhaltung dieses Vertrages sowie der Bezirks-TVe. einzusetzen, Verstöße und Umgehungen aller dieser Abmachungen nachdrücklich zu bekämpfen, insbesondere keine im Widerspruch mit den Abmachungen ausbrechenden Streiks und Aussperrungen zu unterstützen."

7. RTV. für Arbeiter bei nichtstaatlichen Eisenbahnen usw. vom 4. 7. 1924:

§ 12, I: „Die vertragschließenden Parteien verpflichten sich, die Bestimmungen des vorliegenden Vertrages selbst streng einzuhalten und ihre Mitglieder zur Beachtung der gleichen Pflicht mit allen denjenigen Mitteln anzuhalten, die ihnen nach ihren Satzungen den Mitgliedern gegenüber zur Verfügung stehen".

II. Verzeichnis der Reichstarif-Verträge, die am 1. Januar 1927 in Kraft gewesen sind.

(Reichsarbeitsblatt, 40. Sonderheft, S. 45 ff.)

Die mit einem Zeichen (*) versehenen TVe. enthalten eine ausdrückliche Durchführungs-Vereinbarung.

Lfde. Nr.	Tarifvertrag für	vom	Zahl d. AN.
1	Arbeiter in Blumengeschäften	1. 10. 25.	513
2	Arbeiter im Kalibergbau	1. 6. 22.	46 500
3	Kaufm. und techn. Angestellte im Kalibergbau	13. 10. 25.	3 595
4*	Arbeiter in Granitwerken mit Schleifereibetrieben	26. 7. 22.	2 856
5*	Arbeiter in Marmor- und Grabmalbetrieben	20. 1. 26.	9 596
6	Arbeiter in der Pflasterstein- und Schotter-Industrie	19. 1. 26.	38 665
7*	Arbeiter in der Zementwaren- und Kunststein-Industrie	21. 7. 21.	4 902
8	Arbeiter in der Porzellan-, Steingutgeschirr- usw. Industrie	2. 2. 26.	68 000

Lfde. Nr.	Tarifvertrag für	vom	Zahl d. AN.
9*	Arbeiter in der Tafelglas-Ind.	27. 4. 26.	7 300
10	Arbeiter in der Flaschen-Ind.	8. 3. 25.	7 353
11*	Graveure und Ziseleure	7. 7. 24.	1 900
12	Arbeiter in d. Chemischen Ind.	19. 7. 19.	262 131
13	Akademisch geb. Angestellte in der Chemischen Industrie	27. 4. 20.	260
14	Arbeiter in der Seifenindustrie	22. 4. 21.	11 403
15	Arbeiter in der Papier-, Pappen-, Zellstoff- u. Holzstoff-Ind.	10. 2. 25.	82 385
16	Arbeiter in der Tapeten- und Glaspapierfabrikation	12. 10. 22.	2 191
17	Arbeiter in d. Wellpappenfabr.	17. 6. 25.	1 188
18*	Arbeiter in der Etuis- und Feinkartonnagen-Industrie	11. 6. 26.	3 059
19*	Arbeiter in der Kartonnagen-Ind.	30. 6. 25.	32 019
20*	Arbeiter im Buchbindergewerbe	15. 7. 26.	10 071
21*	Arbeiter in Buchbindereien, Geschäftsbücherfabriken usw.	17. 2. 26.	22 328
22*	Gehilfen in Buch- und Zeitungsdruckereien	20. 1. 25.	87 000
23*	Buch- und Zeitungsdruckerei-Hilfspersonal	24. 1. 25.	29 500
24*	Buchbinder in Buchdruckereien	6. 3. 25.	12 509
25	Fach- und Hilfsarbeiter in Schriftgießereien u. Messinglinienfabr.	28. 1. 26.	3 408
26*	Gehilfen im Lithographie-, Steindruck- usw. Gewerbe	8. 6. 26.	12 304
27	Gehilfen im Chemigraphie-, Kupferdruck- usw. Gewerbe	3. 11. 25.	4 726
28	Das Formstecher-Gewerbe	1. 10. 26.	438
29	Die Ledertreibriemen-Ind.	25. 9. 25.	2 050
30	Arbeiter in der Stock- und Peitschen-Industrie	13. 3. 25.	2 124
31	Arbeiter in der Bürsten-, Pinsel- und Bleistift-Industrie	12. 5. 24.	15 752
32	Arbeiter in der Schokoladen- und Zuckerwaren-Ind.	21. 8. 26.	51 380
33	Arbeiter in Kunsthonigfabr.	22. 8. 24.	341
34	Arbeiter in Zuckerfabriken	5. 9. 24.	26 256
35	Arbeiter in Oelmühlen	4. 12. 25.	6 882

Lfde. Nr.	Tarifvertrag für	vom	Zahl d. AN.
36	Zivilbäcker im Bereich des Reichswehrministeriums	30. 5. 25.	182
37	Arbeiter in der Obst- und Gemüsekonserven-Ind.	6. 3. 24.	10 449
38	Arbeiter in der Margarine- und Kunstspeisefett-Ind.	1. 7. 24.	10 372
39	Kaufm. Angestellte d. Reichsmonopolverwaltung für Branntwein	19. 3. 24.	850
40*	Arbeiter in der Zigarrenherstellg.	25. 2. 25.	117 861
41*	Werkmeister in der Zigarrenherstellung	8. 4. 25.	4 900
42*	Arbeiter in d. Zigarretten-Ind.	25. 11. 26.	22 636
43*	Arbeiter im Rauch- und Schnupftabakgewerbe	30. 11. 24.	5 223
44*	Schneider in der Herren- und Damenmaßschneiderei	23. 9. 19.	44 282
45	Arbeiter in der Herrenkonfekt.	29. 1. 25.	32 695
46*	Arbeiter in der Uniformlieferungsschneiderei	12. 3. 26.	3 057
47	Arbeiter in der Gummimäntelkonfektion	6. 4. 25.	3 410
48	Zuschneider, Zuschneiderinnen und Directricen	7. 3. 22.	3 250
49	Zuschneider in der Herrenkonf.	3. 2. 25.	2 499
50	Zuschneider in der Gummimäntel-Konfektion	15. 4. 25.	400
51	Arbeiter in d. Schuh-Industrie	24. 3. 26.	95 000
52	Technische Angestellte in der Hausschuh-Industrie	31. 10. 26.	375
53*	Lederhandschuhmacher	29. 2. 24.	8 635
54	Arbeiter in der Woll- und Haarhut-Industrie	27. 7. 25.	10 889
55	Arbeiter in der Hut-Industrie (Sommerhüte)	15. 9. 26.	8 222
56*	Poliere und Hilfspoliere im Baugewerbe	14. 9. 23.	18 315
57*	Schachtmeister- und Unterschachtmeister im Baugewerbe	14. 9. 23.	3 003
58*	Technische Angestellte im Hoch-, Beton- und Tiefbaugewerbe	15. 2. 26.	—

Lfde. Nr.	Tarifvertrag für	vom	Zahl d. AN.
59	Feuerungs- u.Schornstein-Maurer	14. 8. 24.	780
60	Steinholzleger und -Helfer	28. 4. 25.	—
61*	Isolierer und Helfer	15. 8. 26.	100
62*	Dachdecker	9. 6. 26.	15 840
63*	Maler	23. 3. 26.	38 697
64*	Schornsteinfegergesellen	26. 3. 26.	4 517
65*	Steinsetzer, Rammer und Steinhauer	24. 6. 20.	10 624
66*	Arbeiter im Naßbaggergewerbe	22. 6. 26.	1 850
67	Töpfer und Ofensetzer (Ferienvertrag)	28. 11. 24.	—
68	Arbeiter im Baugewerbe (Vereinbarung über die Betriebsvertretungen)	9. 10. 24.	—
69	Kaufm. und gewerbl. Bank-angestellte und Arbeiter	3. 2. 26.	72 400
70	Oberbeamte im Bankgewerbe	12. 5. 24.	—
71	Arbeiter der Reichsbank	18. 2. 26.	1 131
72	Redakteure und festangestellte Mitarbeiter der Tageszeitungen	9. 1. 26.	—
73	Angest. im Drogen-Kleinhandel	22. 3. 21.	—
74	Angestellte der privaten Versicherungsunternehmungen	16. 1. 26.	30 000
75	Angestellte der freien Kranken- und Sterbekassen	18. 2. 25.	75
76*	Angestellte der Orts-, Land- und Innungs-Krankenkassen	1. 10. 25.	13 000
77	Büroangestellte, Kanzlisten usw. der Berufsgenossenschaften	27. 12. 23.	3 000
78*	Arbeiter der Reichsbahn	11. 7. 24.	380 038
79*	Personal im Dienst der kommunalen Straßenbahnen	1. 11. 25.	41 792
80*	Angestellte bei nichtstaatlichen Eisenbahnen usw.	4. 7. 24.	14 039
81*	Arbeiter bei nichtstaatlichen Eisenbahnen usw.	4. 7. 24.	11 000
82	Personal im Dienst der Mitropa-A.-G.	4. 5. 26.	1 900
83	Kaufmännische Angestellte des Mitteleuropäischen Reisebüros	1. 4. 25.	290

Lfde. Nr.	Tarifvertrag für	vom	Zahl d. AN.
84	Arbeiter im Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung	31. 3. 24.	71 834
85	Postillone und Arbeiter der privaten Posthaltereien	31. 7. 24.	1 723
86	Dienstleiter, kfm. Angestellte usw. der Continental-Telegr.-Komp.	11. 10. 23.	450
87	Kapitäne der deutschen Seeschiffe über 100 Br. R. T.	12. 4. 24.	—
88*	Offiziere auf Seeschiffen über 100 Br. R. T.	25. 3. 25.	30 000
89*	Kapitäne usw. auf Seeschleppern und Seeleichtern	25. 3. 25.	2 000
90	Bühnenangehörige	19. 4. 24.	18 700
91	Chor- und Ballettmitglieder	19. 6. 24.	4 012
92	Technische Bühnenvorstände usw. in Theater-Betrieben	19. 4. 24.	3 195
93	Musiker in Theatern	6. 8. 24.	—
94	Artisten im Zirkus	1. 7. 20.	—
95	Artisten im Variété- und Kabarettgewerbe	17. 9. 24.	12 000
96	Musiker in Bädern	3. 2. 26.	2 000
97	Angestellte in Apotheken	10. 3. 25.	5 316
98	Krankenschwestern in Krankenanstalten des Reichs	27. 7. 25.	74
99	Zahnärzte der Kassenzahnkliniken	3. 26.	—
100	Dentilistische Gehilfen	19. 6. 24.	—
101	Arbeiter der Reichsverwaltg.	8. 6. 26.	28 600
102*	Arbeiter der Reichswasserstraßen-Verwaltung	25. 5. 26.	13 034
103	Angestellte der Reichsbehörden	2. 5. 24.	18 200
104*	Gemeindearbeiter	27. 2. 26.	182 045
105	Angestellte des Reichsknappschaftsvereins	13. 8. 24.	3 000

Lebenslauf.

Am 13. Dezember 1902 wurde ich, Karl Thieme, Sohn des Professors Ernst Thieme und seiner Ehefrau Ella, geb. Rall, zu Hanau geboren. Ich besuchte die Eberhardschule (Mittelschule) und das Gymnasium in Hanau. Nach Bestehen der Reifeprüfung trat ich am 1. 4. 1921 in die Deutsche Bank Zweigstelle Hanau als Lehrling ein. Am 1. 7. 1923 wurde ich als Beamter angestellt, gab aber am 1. 10. 1923 die Stelle auf, um mich dem Studium der Rechts- und Staatswissenschaften zu widmen. Ich studierte in Marburg a. L., München und wieder in Marburg (8 Semester). Die erste juristische Prüfung bestand ich am 29. 10. und 2. 11. 1927 vor dem Oberlandesgericht Kassel und befinde mich seitdem im Vorbereitungsdienst. Die Doktorprüfung bestand ich am 19. Juni 1928 vor der Juristischen Fakultät der Universität Marburg.

Für die wirksame Förderung der vorliegenden Arbeit bin ich meinem verehrten Lehrer, Herrn Professor Dr. Schulz-Schaeffer, zu aufrichtigem Dank verpflichtet.